

Bekanntmachung

Es findet die 1. Sitzung des Rates am Montag, 12.06.2023 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung des ältesten Mitglieds des Rates
- 2 Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
- 3 Verpflichtung und Einführung der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten
- 4 Verpflichtung und Einführung der anderen Mitglieder des Rates
- 5 Wahl der 1. und 2. Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
- 6 Wahl der 1., 2. und 3. Stellvertretung des Bürgermeisters
- 7 Ernennung und Vereidigung der 1., 2. und 3. Stellvertretung des Bürgermeisters
- 8 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 9 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
- 10 Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse
- 11 Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 12 Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder
- 13 Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Wedel
- 14 Aufsichtsrat Stadtwerke Wedel GmbH
- 15 Abwasserzweckverband
- 16 Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern sowie Gastdelegierten der Stadt Wedel zu den Mitgliederversammlungen des Städtebundes Schleswig-Holstein
- 17 Lühe-Schulau-Fähre GmbH - Gesellschafterversammlung
- 18 Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V. - hier: Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Wedel, a) für die Mitgliederversammlung
- 19 Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Wedel für die Kindertagesstättenkuratorien

- 20 Bildung eines Schulleiterwahlausschusses - hier: Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers
- 21 Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur - hier: Benennung von Mitgliedern des Stiftungsrates
- 22 Wahl der städtischen Vertretung und deren Stellvertretung in der Verbandsversammlung des kommunal IT-Zweckverband Schleswig-Holstein
- 23 Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
 - 23.1 Abhilfe des Begehrens
 - 23.2 Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid
 - 23.3 Beschluss über die noch zu entwerfende Stellungnahme
- 24 neue Leistungsvereinbarung zur sozialpädagogischen Arbeit in den Kitas; Mittelreduzierung

gez. **Michael Schernikau**
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.



**Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Rat 12.6.23, BKS 28.6.23:
Zur geplanten Schließung der Kita „Kleine Strolche“ zum 31.08.2023.**

Die Verwaltung wird gebeten, die Fragen zu beantworten und die Möglichkeit das Sozialministerium einzubeziehen zu prüfen, um die Kita „Kleine Strolche“ am Standort Krankenhaus zu erhalten.

- 1) Hat die Stadtverwaltung Kontakt mit dem Sozialministerium / Landesregierung aufgenommen, um Unterstützung bei der Verlängerung der Betriebsgenehmigung der Kita „Kleine Strolche“ auf dem Krankenhausgelände zu erhalten?
- 2) Am Standort des ehemaligen Krankenhauses befindet sich weiterhin eine Dialyse Station die ihren Vertrag bis mind. 2025 verlängert hat. Diese stellt aus unserer Sicht einen Teilbereich eines Krankenhauses dar. Wie lautet hier die Einschätzung der Stadt? Reicht der Betrieb der Dialyse Station aus um einen Kita-Betrieb weiterzuführen?
- 3) Wie lauten die wesentlichen Punkte der Baulast / Kita-Betriebsgenehmigung in diesem Zusammenhang?
- 4) Wie lauten die wesentlichen Punkte im Vertrag zwischen Regio-Kliniken und Stadtverwaltung in diesem Zusammenhang?
- 5) Wir bitten die Stadtverwaltung bis zur Ratssitzung am 12.06.2023 das Schreiben des Investors Captiva, welches der Stadtverwaltung in der KW 21 zugegangen ist, zur Verfügung zu stellen. Sowie dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 28.06.2023.
- 6) Stellt das Schreiben der Investmentfirma Captiva eine Veränderung der Sachlage da, mit welcher ein weiterbetrieb der Kita Kleine Strolche gerechtfertigt wäre?

Begründung und Hintergrund unserer Fragen:

Eltern, Kinder, Erzieher*innen der Kita Kleine Strolche sowie die Regio Kliniken kämpfen für den Erhalt des Betriebskindergartens. Die Kindertagesstätte der Regio Klinik in Wedel ist die einzige Einrichtung in Wedel und im Kreis Pinneberg, die den Eltern ganz individuelle Betreuungszeiten schon ab 6 Uhr morgens ermöglicht. Wedel kann schon seit längerem nicht mehr den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kita-Platz erfüllen. Durch die Schließung der Kita Kleine Strolche verschärft sich die Platznot in Wedel noch mehr. Bei der Kita „lütt Hütt“ im Fährenkamp haben wir wegen der drohenden Schließung auch GEMEINSAM alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Plätze zu erhalten. Wir wünschen bei der jetzt geplanten Schließung der Kita Kleine Strolche ebenfalls GEMEINSAM eine lösungsorientierte Vorgehensweise, die alle Eventualitäten berücksichtigt um die Kita-Plätze im Betreuungssystem zu halten.

Wir wünschen uns, dass die Stadtverwaltung mit der Landesregierung bzw. dem Sozialministerium Kontakt aufnimmt, um wegen der Kita-Notlage in Wedel eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung (gekoppelt an die verbliebenen Begleitbetriebe eines Krankenhauses/insofern diese so zu bewerten sind) zu erreichen. Das Sondergebiet Klinikum ist bislang im Flächennutzungsplan nicht aufgehoben, Begleitbetriebe eines

Krankenhauses sind nach unserem Verständnis am Standort vorhanden. Und es scheint wieder Bewegung in die Planungen des Investors Captiva gekommen zu sein.

Aus der PM vom 9.5.23 der Stadtverwaltung zur Begründung der Schließung:
„[...] Vorhaben sind nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig. Aufgrund dieser Einschränkungen wurde die Erteilung der Baugenehmigung „Betriebskindergarten/Betriebswohnungen“ mittels Baulast an den Krankenhausbetrieb gebunden. Die Genehmigung der Nutzung hängt also an dem Krankenhausbetrieb von 2008. Mit Einstellung des Krankenhausbetriebes muss der Betrieb von Kindergarten und Wohnungen eingestellt werden. [...] Das Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wedel. Vorhaben sind nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig. [...] Ein für ein Fortbestehen der Genehmigung erforderlicher Krankenhausbetrieb ist aktuell nicht in Sicht. Deshalb hätte eine neue Bauleitplanung einen anderen baurechtlichen Rahmen schaffen müssen, um einen Kita-Betrieb auch ohne Krankenhausbetrieb zu ermöglichen. Eine solche baurechtliche Änderung im städtischen Außenbereich (also außerhalb des planungsrechtlich festgelegten Siedlungsbereiches) wäre ohne **Begleitbetrieb (z. B. eines Krankenhauses)** grundsätzlich nicht möglich, da diese Änderung eine **stichhaltige Begründung** erfordert hätte, warum an diesem isolierten Standort ein Kitabetrieb notwendig sein soll. [...]“

Aus der MV „Kindertagesstätten in Wedel; örtliche Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung“, 9.2.22: [...] *Die Vorgaben des gegenwärtigen Bedarfsplans sind in Wedel nicht mehr erfüllt, sowohl im Krippenbereich als auch im Elementarbereich zeichnet sich weiterhin ein übersteigender Bedarf von jeweils von 100-150 Plätzen ab. [...]* Seit dem 01.08.2013 existiert in Deutschland ein flächendeckender Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser ist in § 24 SGB VIII gesetzlich festgehalten. Dieses Gesetz schließt Kinder unter 3 Jahren mit ein.

Wir benötigen die Kita-Plätze in der Kita „Kleine Strolche“ erwiesenermaßen dringend für unser leider eh schon mangelhaftes Angebot im Kita-Betreuungssystem in Wedel. Es fehlen etwa 300 Betreuungsplätze, die auch durch die geplanten Kita-Neubauvorhaben beileibe nicht gedeckt werden können.

Verena Heyer, Petra Kärgel, Patricia Römer, Thomas Wöstmann
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Interfraktioneller Eilantrag der Fraktionen

Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE IM RAT zur Ratssitzung am 12. Juni 2023

Eilantrag

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) die ausgesprochene Ordnungsverfügung „Untersagung des Betriebes einer Kindertagesstätte ab dem 1.9.2023 auf dem Grundstück Holmer Straße 155e in 22880 Wedel, Gemarkung Wedel, Flur 5, Flurstück 86/4“ an die Geschäftsführung der Regio Kliniken GMBH, spätestens in der KW 25 zurückzunehmen. Damit kann der Kita-Betrieb „Kleine Strolche“ aufrechterhalten werden.
- b) in den kommenden Monaten eine rechtliche Grundlage dahingehend zu schaffen, dass ein Weiterbetrieb der bestehenden Kita oder ein Kita-Neubau möglich wird.

Begründung der Dringlichkeit:

- Der Rat muss am 12.6.23 die Rücknahme der Ordnungsverfügung beschließen, um die Kita Kleine Strolche im Kita-Betreuungssystem zu halten. Die Ratssitzung am 12.6.23 ist zeitlich gesehen die letzte Chance, um zu verhindern, dass die Geschäftsführung der Regio Kliniken die Kündigungen zum 30.6.23 an die Mitarbeiter*innen der Kita Kleine Strolche in der KW 25 versendet. Kurz danach würden die Kündigungen an die Kita-Eltern folgen. Der Kita-Betrieb wäre damit faktisch beendet. Dies entspräche nicht dem politischen Willen der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE im Rat.
- Die Regio Kliniken (aktuell Träger der Kita Kleine Strolche) haben am 3. und 5. Mai Krisengespräche mit Vertreter*innen der Stadtverwaltung geführt und zum Ausdruck gebracht, dass es bei vorhandenen politischem Willen juristische Möglichkeiten gäbe, die Probleme mit der Baulast für den Kita-Betrieb zu lösen. Es wurde entgegen der ursprünglichen Planung von der Geschäftsführung der Regio Kliniken der Stadtverwaltung im Mai angeboten, den Kita-Betrieb in eigener Trägerschaft bis zum 31.7.2024 fortzuführen. Dadurch sollte der Verwaltung und der Politik Zeit gegeben werden, die rechtlichen Hürden für einen Kita-Betrieb zu beseitigen. Dieses Angebot wurde am 5. Mai von der Stadtverwaltung abschließend abgelehnt und der Schließungstermin auf den 31.8.2023 festgelegt.
- Die Politik wurde nicht über diese Gespräche informiert. Die Politik wurde zu keinem Zeitpunkt durch eine Mitteilungsvorlage über die rechtliche Argumentation der Stadtverwaltung informiert, die eine Ordnungsverfügung rechtfertigt. Die Politik wurde auch nicht von der Verwaltung darüber aufgeklärt, welche „stichhaltigen“ Gründe aufgeführt werden müssen, um den Kita-Betrieb „Kleine Strolche“ weiterführen zu können.
- Der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kita-Platz für ihre Kinder wird in Wedel aktuell nicht erfüllt. Durch die Schließung der Kita Kleine Strolche (30 Plätze) verschärft sich die Situation für die Eltern in Wedel noch weiter. Wedel verliert an Attraktivität für junge Familien, die zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Kita-Betreuung angewiesen sind. Auch die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass Wedel über ein bedarfsgerechtes Betreuungssystem verfügt. Die Zahl der Geflüchteten in Wedel nimmt zu, dadurch steigt auch hier der Bedarf an Kita-Plätzen.

- Die Politik hatte bisher keine Gelegenheit, in einem Ausschuss Einsicht in die Betriebsgenehmigung der Kita Kleine Strolche, in den Vertrag zwischen Regio Kliniken und Stadtverwaltung sowie in das letzte Anschreiben des Investors Captiva an die Stadtverwaltung (KW 22) zu erhalten. In einer Kommunalverwaltung muss die Politik jedoch transparent und umfassend informiert sein, um überhaupt entscheidungsfähig zu sein und Verantwortung für Entscheidungen mittragen zu können. Die Politik hätte an der Lösungssuche unter der Prämisse „Erhalt der Kita“ beteiligt werden müssen, wozu zwingend alle erforderlichen Informationen auf den Tisch gehört hätten.

Noch ist es dafür nicht zu spät und wir fordern über die Rücknahme der Ordnungsverfügung einen Neustart der Lösungssuche für den Erhalt der Kita Kleine Strolche.

Für die Ratsfraktionen

Bündnis 90/Die Grünen: Petra Kärgel, Verena Heyer, Patricia Römer, Thomas Wöstmann

SPD: Christian Freitag

DIE LINKE IM RAT: Dr. Detlef Murphy

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	MV/2023/035
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	12.06.2023

**Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie
Feststellung des ältesten Mitglieds des Rates**

Inhalt der Mitteilung:

Der Vorsitzende des Rates und dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Rates tätig (§ 33 Abs. 6 GO).

Der noch amtierende Stadtpräsident beruft den (neuen) Rat gemäß § 34 Abs. 1 GO ein. Er eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der noch amtierende Stadtpräsident stellt das älteste Mitglied des neuen Rates fest und teilt diese Feststellung den Anwesenden mit. Anschließend leitet das älteste Ratsmitglied gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GO die Wahl der oder des Vorsitzenden des neugewählten Rates bzw. des/der neuen Stadtpräsidentin/ Stadtpräsidenten.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/041
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel wählt zum Stadtpräsidenten

Herrn Julian Fresch .

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

keine

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten.

Zur Wahl können nicht nur Mitglieder der eigenen, sondern auch anderer Fraktionen vorgeschlagen werden. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO). Im Übrigen stehen alternativ zwei Wahlverfahren zur Verfügung:

a) Meiststimmverfahren

Grundsätzlich wird das Meiststimmverfahren des § 40 Abs. 3 GO angewandt. Vorschlagsberechtigt ist dann jedes Ratsmitglied. Über sämtliche Vorschläge wird in einem Wahlgang abgestimmt. Es gibt keine Ja- und Nein-Stimmen, sondern, abgesehen von Stimmenthaltungen, nur Stimmen für jeweils eine der vorgeschlagenen Personen. Das gilt selbst dann, wenn nur eine Person vorgeschlagen wird. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GO). Das ist derjenige, der im Falle nur eines Wahlvorschlags mindestens eine Stimme, im Falle zweier Wahlvorschläge mindestens eine Stimme mehr als der andere Kandidat, im Falle von drei oder mehr Wahlvorschlägen mindestens eine Stimme mehr als, einzeln betrachtet, jeder andere Kandidat hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GO). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GO). Dieses wird hier das die Sitzung leitende älteste Mitglied zu ziehen haben.

b) Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und die Stellvertreterin/der Stellvertreter auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Das Verlangen einer - auch einer nicht vorschlagsberechtigten - Fraktion genügt. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten, der ersten und zweiten Stellvertreterin/des ersten und zweiten Stellvertreters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/ 1,5/ 2,5 usw. ergeben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GO) (Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht).

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage standen die Fraktionen gem. § 32 a GO noch nicht fest. Lediglich eine Fraktion hatte zu diesem Zeitpunkt ihren Zusammenschluss gegenüber dem amtierenden Stadtpräsidenten angezeigt. Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen daher vorbehaltlich der Zusammenschlüsse der Fraktionen. Es wird dabei von folgenden Fraktionen ausgegangen:

- 1.) CDU-Fraktion 13 Sitze
- 2.) GRÜNEN-Fraktion 9 Sitze
- 3.) SPD-Fraktion 7 Sitze
- 4.) WSI-Fraktion 5 Sitze
- 5.) FDP-Fraktion 4 Sitze

DIE LINKE verfügt im Rat über 2 Sitze und stellt gem. § 32 a Abs. 1 S. 2 GO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVOBL. Schl.-H. S. 170) keine Fraktionsstärke mehr dar. Ein Anschluss beider Ratsherren an einer anderen Fraktion ist bis dato nicht erklärt worden, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass beide Ratsherren fraktionslose Stadtvertreter sind.

Dem zur Folge hat für die Wahl der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten die CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht. Für die Wahl der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten im Verfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gilt nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 Satz 1 GO, sondern, wie sich aus § 33 Abs. 2 GO ergibt, stattdessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO werden Beschlüsse des Rates mit Stimmenmehrheit gefasst und nur die Ja- und Nein-Stimmen zählen bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Ablehnung des Wahlvorschlags verbleibt das Vorschlagsrecht bei der CDU-Fraktion. Sie kann es dann durch Vorschlag derselben oder einer anderen Person erneut ausüben. Erforderlichenfalls ist das Verfahren mehrfach zu wiederholen.

Eine Fraktion kann auf das Vorschlagsrecht für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten auch verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl - in diesem konkreten Fall die GRÜNEN-Fraktion.

Die Wahl der Stellvertreter*innen wird in gleicher Form abgehandelt. Bei Durchführung der Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht müssen auch die Stellvertretungen durch Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht gewählt werden. Die Wahl der Stellvertretungen wird im Übrigen mit gesonderter Beschlussvorlage abgehandelt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Keine Alternativen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					

Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	MV/2023/036
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	12.06.2023

Verpflichtung und Einführung der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten

Inhalt der Mitteilung:

Nachdem der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Rates die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten gewählt hat, stellt das älteste Mitglied des Rates das Ergebnis fest und teilt dies durch Wiederholung des Wahlergebnisses den Anwesenden mit.

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident wird anschließend gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 GO vom ältesten Mitglied des Rates durch Handschlag

- auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und
- zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der/Die Ratsälteste führt den/die Stadtpräsidentin/ Stadtpräsidenten in ihre/seine Tätigkeit ein und übergibt die Geschäftsführung des Rates an sie/ihn.

Der/Die neue Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Leitung der konstituierenden Sitzung und führt durch die Tagesordnung.

Anlage/n

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-103/gt.

Datum
20.05.2023

MV/2023/037

Beratungsfolge

Rat der Stadt Wedel

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Termine

12.06.2023

Verpflichtung und Einführung der anderen Mitglieder des Rates

Inhalt der Mitteilung:

Die Mitglieder des Rates werden gem. § 33 Abs. 5 GO von der zuvor neu gewählten Stadtpräsidentin bzw. dem zuvor neugewählten Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die **gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt**.

Die Verpflichtung der Ratsmitglieder ist ein konstitutiver Akt und die Intensität sowie Form der Einführung liegt im Ermessen der/des neuen Stadtpräsidentin/ Stadtpräsidenten. Die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder werden nicht durch die formelle Verpflichtung oder Einführung begründet. Sie bestehen kraft Gesetz.

Es ist daher auch zulässig, die Verpflichtung als Kollektiv vorzunehmen und nicht jedes neue Ratsmitglied im Einzelnen per Handschlag zu verpflichten. Der nach § 33 Abs. 5 obligatorische Handschlag ist bei einer kollektiven Verpflichtung lediglich als Symbolik zu verstehen. Die Regelung zur Verpflichtung per Handschlag stellt jedoch klar, dass es für eine ordentliche Verpflichtung und Einführung in die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr keiner Ernennungsurkunde oder ähnlichem bedarf.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/042
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der 1. und 2. Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt

a) zur 1. stellvertretenden Stadtpräsidentin

Frau Verena Heyer

b) zum 2. stellvertretenden Stadtpräsidenten

Herrn Wolfgang Rüdiger

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses
keine

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten ihre oder seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es wird vorgeschlagen, wieder zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen. Etabliert hat sich die Anzahl von zwei Stellevertretungen (so auch Bracker/ Dehn; Pkt. 6 der Erläuterungen zu § 33 GO) Die Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung v. 29.10.2019 enthält keine Regelungen zur Zahl der Stellvertreter/-innen.

Ist die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident nach dem Meiststimmenverfahren gemäß § 40 Abs. 3 GO gewählt, so sind auch ihre/seine beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter in diesem Verfahren in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Wurde die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident im Verfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gemäß § 33 Abs. 2 GO gewählt, so müssen auch die Stellvertreterinnen/Stellvertreter in diesem Verfahren gewählt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage standen die Fraktionen gem. § 32 a GO noch nicht fest. Lediglich eine Fraktion hatte zum gegebenen Zeitpunkt bereits den Fraktionsschluss gegenüber dem Stadtpräsidenten erklärt. Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen daher vorbehaltlich der Zusammenschlüsse der Fraktionen:

Bei Durchführung einer Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht stand das Vorschlagsrecht zur Wahl der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten der CDU-Fraktion aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Rat zu. Die CDU-Fraktion ist mit 13 Mitgliedern stärkste Fraktion. Erst mit dem Ergebnis der Wahl der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten steht fest, ob diese Höchstzahl bzw. das Vorschlagsrecht verbraucht ist.

In der Annahme, dass die CDU-Fraktion von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch macht und die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten stellt, fällt das Vorschlagsrecht für die 1. Stellvertretung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten steht der GRÜNEN-Fraktion mit 9 Ratssitzen zu. Das Vorschlagsrecht für die 2. Stellvertretung steht der SPD-Fraktion mit 7 Ratssitzen zu.

Erhält der Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen, ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter so gewählt. Enthält der Vorschlag nicht mehr Ja- als Nein-Stimmen, kann die vorschlagsberechtigte Fraktion einen neuen Vorschlag machen, über den wiederum abzustimmen ist. Dabei kann die Fraktion ihren Vorschlag wiederholen.

Vorschlagsberechtigte Fraktionen können auch Mitglieder anderer Fraktionen vorschlagen. Sollte eine Fraktion auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes verzichten, wird auch der Verzicht als Ausübung des Vorschlagsrechts angesehen. Die entsprechende Höchstzahl ist dann verbraucht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Berechnung des gebundenen Vorschlagsrechtes - Wahl Stadtpräsident*in

Ratssitze (nur ab Fraktionsstärke = 3 Sitze)	CDU	GRÜNE	SPD	FDP	LINKE	WSI	Divisor
	13	9	7	4	2	5	
Gesamtstimmenzahlen / 0,5	26	18	14	8	4	10	0,5
Rangfolge Sitz	1	2	3	6		4	
Gesamtstimmenzahlen / 1,5	8,66666667	6	4,66666667	2,66666667	1,33333333	3,33333333	1,5
Rangfolge Sitz	5	7	9				
Gesamtstimmenzahlen / 2,5	5,2	3,6	2,8	1,6	0,8	2	2,5
Rangfolge Sitz	8	11					
Gesamtstimmenzahlen / 3,5	3,71428571	2,57142857	2	1,14285714	0,57142857	1,42857143	3,5
Rangfolge Sitz	10						

Vorschlagsrecht Stadtpräsident*in	Rang 1					
Vorschlagsrecht 1. stellvertret. Stadtpräsident*in		Rang 2				
Vorschlagsrecht 2. stellvertret. Stadtpräsident*in			Rang 3			
bei Verzicht/ weiteren Vertretungen						Rang 4
bei Verzicht/ weiteren Vertretungen	Rang 5					

* bei gebundenem Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 GO

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/043
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der 1., 2. und 3. Stellvertretung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit

- a) zur 1. stellvertretenden Bürgermeisterin

Frau Julia Fisauli-Aalto

- b) zum 2. stellvertretenden Bürgermeister

Herrn Tobias Kiwitt

- c) zum 3. stellvertretenden Bürgermeister

Herrn Murat Kadir Sayinc

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses
Keine

Darstellung des Sachverhaltes

Als Stellvertretende des Bürgermeisters sind hauptamtliche Stadträtinnen oder Stadträte nicht vorhanden. Daher wählt der Rat gem. § 62 Abs. 3 GO die Stellvertretenden oder die weiteren Stellvertretenden aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht); § 57 e Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend (§ 62 Abs. 3 Satz 3).

Gem. § 6 Abs. 3 Hauptsatzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode 3 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Die Gewählten werden für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamten bzw. Ehrenbeamten ernannt.

Zwischen dem Bürgermeister und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern darf kein Behinderungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 GO bestehen. Ferner ist eine Personalunion zwischen der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten, deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Bürgermeisters ausgeschlossen. (Erlass zu § 57 e Abs. 3 GO)

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden (§ 62 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 2 GO). Das Verlangen einer - auch einer nicht vorschlagsberechtigten - Fraktion genügt. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/ 1,5 / 2,5 usw. ergeben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GO).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage standen die Fraktionen gem. § 32 a GO noch nicht fest. Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen daher vorbehaltlich der Zusammenschlüsse der Fraktionen. Es wird dabei von folgenden Fraktionen ausgegangen.

Das Vorschlagsrecht für die erste Stellvertretung steht der CDU-Fraktion zu. Für die 2. Stellvertretung steht das Vorschlagsrecht der GRÜNEN-Fraktion und für die 3. Stellvertretung der SPD-Fraktion zu. Das Verfahren nach § 33 Abs. 2 Satz 2 GO vollzieht sich in gleicher Weise wie bei der Wahl der Stadtpräsidentin.

Für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Verfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gilt nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 GO, sondern, wie sich aus § 33 Abs. 2 GO ergibt, statt dessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 GO). Die Wahl ist somit vollzogen, wenn ein Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Fraktion mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Ablehnung eines Antrags ändert nichts am Vorschlagsrecht der betroffenen Fraktion. Sie kann es dann durch Vorschlag derselben oder einer anderen Person erneut ausüben. Erforderlichenfalls ist das Verfahren mehrfach zu wiederholen.

Eine Fraktion kann jedoch auf das Vorschlagsrecht für die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)
 sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Berechnung des Vorschlagsrechts - Wahl der stellv. Bürgermeister*innen

	CDU	GRÜNE	SPD	FDP	LINKE	WSI	
Ratssitze (nur ab Fraktionsstärke = 3 Sitze)	13	9	7	4	2	5	Divisor
Gesamtstimmenzahlen / 0,5	26	18	14	8	4	10	0,5
Rangfolge Sitz	1	2	3	6		4	
Gesamtstimmenzahlen / 1,5	8,66666667	6	4,66666667	2,66666667	1,33333333	3,33333333	1,5
Rangfolge Sitz	5						
Gesamtstimmenzahlen / 2,5	5,2	3,6	2,8	1,6	0,8	2	2,5
Rangfolge Sitz							
Gesamtstimmenzahlen / 3,5	3,71428571	2,57142857	2	1,14285714	0,57142857	1,42857143	3,5
Rangfolge Sitz							

Vorschlagsrecht 1. stellvertret. Bürgermeister*in

1

Vorschlagsrecht 2. stellvertret. Bürgermeister*in

1

Vorschlagsrecht 3. stellvertret. Bürgermeister*in

1

Der Rat wählt die Stellvertretenden oder die weiteren Stellvertretenden aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit (gem. § 62 Abs. 3 GO). Das gebundene Vorschlagsrecht gem. § 62 Abs. 3 GO ist verpflichtend, d.h. es kann nur mit JA/ NEIN über Vorschläge der vorschlagsberechtigten Fraktion abgestimmt werden.

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	MV/2023/038
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	12.06.2023

**Ernennung und Vereidigung der 1., 2. und 3. Stellvertretung des
Bürgermeisters**

Inhalt der Mitteilung:

Alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters werden, nachdem sie vom Rat aus seiner Mitte gewählt wurden, für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamteninnen oder Ehrenbeamten ernannt. (§ 62 Abs. 3 i.V.m. § 57 e Abs. 3 GO). Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister durch Aushändigung der Ernennungskunde.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden anschließend von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung vereidigt.

Gem. § 63 GO leisten die Ehrenbeamten*innen bei der Vereidigung den Beamteneid nach § 38 BeamtStG und § 47 LBG.

**§ 47 LBG - Diensteid
(§ 38 BeamtStG)**

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/044
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein die 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird auf 11 festgelegt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wedel setzt die Anzahl der Ausschussmitglieder auf 13 fest. Diese Zahl wurde in der vergangenen Legislatur gewählt, um das Ergebnis der Kommunalwahl besser in den Ausschüssen abzubilden. Nach der Kommunalwahl am 14. Mai dieses Jahres soll die Anzahl der Ausschussmitglieder ebenfalls dem Ergebnis der Kommunalwahl angepasst werden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll entsprechend auf 11 festgelegt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die bisherige Ausschussgröße mit 13 Ausschussmitgliedern bildet das Kräfteverhältnis der Fraktionen im Rat nicht ab. Es sind mehrere Kooperationen der Fraktionen darstellbar, die in einem 13er Ausschuss andere Mehrheitsverhältnisse abbilden, als sie im Rat bestehen. Eine Änderung der Ausschussgröße durch Änderung des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wedel ist notwendig.

Eine Ausschussgröße mit 12 Ausschussmitgliedern bildet das Kräfteverhältnis im Rat bedingt ab. Drei Kooperationen erreichen im Ausschuss jedoch exakt die Hälfte der Zahl der Sitze und können somit Beschlussfassungen durch Stimmengleichheit verhindern, während diese Konstellationen im Rat nicht die Hälfte der Sitze erreicht. Eine Kooperation hätte ebenfalls lediglich die Hälfte der Ausschussitze, obwohl im Rat sogar eine Mehrheit bestünde.

Empfohlen wird daher die Ausschussgröße auf 11 Mitglieder festzulegen. Lediglich ein Zusammenschluss aus CDU und SPD bildet nicht die Mehrheitsverhältnisse des Rates ab. So hätte im Ausschuss eine solche Kooperation die erforderliche Mehrheit, obwohl diese Stimmenmehrheit im Rat nicht bestünde. Alle anderen Kooperationen führen sowohl im Rat als auch in den Ausschüssen zu gleichen Kräfteverhältnissen.

Eine weitere Reduzierung der Ausschussgrößen wäre aus finanziellen und organisatorischen Gründen (z.B. bei Bereitstellung von Tagungsräumen u.ä.) vorteilhaft, jedoch bilden die Ausschussgrößen 9 und 10 nicht die Mehrheitsverhältnisse des Rates ab.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wenn die Hauptsatzung nicht geändert wird, verbleibt es bei der Besetzung der Ausschüsse mit 13 Personen. Das Ergebnis der Kommunalwahl wird dann nicht adäquat in den Ausschüssen abgebildet.

Alternativ könnte die Anzahl der Ausschussmitglieder auf 12 gesetzt werden. Nach Änderungsantrag einer Fraktion könnte hierzu eine Änderung des Beschlussvorschlags beschlossen werden.

Bei einer Ausschussgröße von 12 stellen sich keine finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zu einer Regelung mit 11 Ausschussmitgliedern ein, da sich die Zahl der bürgerlichen Mitglieder nicht verändert und Ratsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Gem. § 46 Abs. 3 GO darf die Zahl der bürgerlichen Ausschussmitglieder nicht Zahl der Stadtvertreter*innen im Ausschuss erreichen, so dass sowohl in den 11er als auch in den 12er Ausschuss maximal 5 bürgerliche Mitglieder gewählt werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)

teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)

nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
<small>*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Zugriffe und Ausschussgrößen
- 2 Lesefassung der Hauptsatzung Stadt Wedel i.d.F. der 2. Nachtragssatzung
3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Die Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Rat je Ausschuss bei en-bloc-Abstimmung sähe wie folgt aus:

Ratssitze (nur ab Fraktionsstärke = 3 Sitze)	CDU	GRÜNE	SPD	FDP	LINKE	WSI	
	13	9	7	4	2	5	Divisor
Gesamtstimmenzahlen / 0,5	26	18	14	8	4	10	0,5
Rangfolge Sitz	1	2	3	6		4	
Gesamtstimmenzahlen / 1,5	8,6666666667	6	4,6666666667	2,6666666667	1,3333333333	3,3333333333	1,5
Rangfolge Sitz	5	7	9	15		12	
Gesamtstimmenzahlen / 2,5	5,2	3,6	2,8	1,6	0,8	2	2,5
Rangfolge Sitz	8	11	14				
Gesamtstimmenzahlen / 3,5	3,714285714	2,571428571	2	1,142857143	0,571428571	1,428571429	3,5
Rangfolge Sitz	10	16					
Gesamtstimmenzahlen / 4,5	2,8888888889	2	1,5555555556	0,8888888889	0,4444444444	1,1111111111	4,5
Rangfolge Sitz	13						
Gesamtstimmenzahlen / 5,5	2,363636364	1,636363636	1,272727273	0,727272727	0,363636364	0,909090909	5,5
Rangfolge Sitz	17						
Gesamtstimmenzahlen / 6,5	2	1,384615385	1,076923077	0,615384615	0,307692308	0,769230769	6,5
Rangfolge Sitz							

	Gesamtsitze						
Ausschussgröße 9 (Mehrheit 5)	3	2	2	1	0	1	9
Ausschussgröße 10 (Mehrheit 6)	4	2	2	1	0	1	10
Ausschussgröße 11 (Mehrheit 6)	4	3	2	1	0	1	11
Ausschussgröße 12 (Mehrheit 7)	4	3	2	1	0	2	12
Ausschussgröße 13 (Mehrheit 7)	5	3	2	1	0	2	13

Ausschussgröße 9 - Mehrheitskonstellationen	CDU 3/ GRÜNE 2	GRÜNE 2/ SPD 2 / FDP 1	GRÜNE 2/ SPD 2 / WSI 1		* Die Konstellationen CDU/SPD und GRÜN/SPD/FDP haben im Rat keine Mehrheit, jedoch im Ausschuss; Ausschussgröße 9 eher ungeeignet.
Ausschussgröße 10 - Mehrheitskonstellationen	CDU 4/ GRÜ 2/ FDP 1	GRÜ 2/ SPD 2 / FDP 1/ WSI 1	GRÜNE 2/ SPD 2 / WSI 1		* Die Konstellation GRÜN/SPD/WSI hat im Rat die Mehrheit, im Ausschuss mit 10er Größe nicht. GRÜN/SPD/FDP mit Rat mit 50%-Blockade, im Ausschuss nicht. Ausschussgröße 10 daher nur bedingt geeignet.

Ausschussgröße 11 - Mehrheitskonstellationen	CDU 4/ GRÜ 3	CDU 4/ SPD 2	GRÜ 3/ SPD 2/ FDP 1/ WSI 1		* Konstellation CDU/SPD im Rat ohne Mehrheit, im Ausschuss mit Mehrheit; Ausschussgröße 11 daher nur bedingt geeignet.
Ausschussgröße 12 - Mehrheitskonstellationen	CDU 4/GRÜ 3	CDU 4/ SPD 2/ FDP 1	GRÜ 3/ SPD 2/ FDP 1/ WSI 2		* Ausschussgröße 12 kann zu Patt-Situation bei Zusammenschluss CDU/WSI, CDU/SPD, GRÜNE/SPD/FDP oder GRÜNE/FDP/WSI führen. Beschlussblockade ist möglich, obwohl im Rat andere Abstimmung möglich wäre.
Ausschussgröße 13 - Mehrheitskonstellationen	CDU 5/GRÜ 3	CDU 5/ SPD 2/ FDP 1	GRÜ 3/ SPD 2/ WSI 2	CDU 5/ FDP 1/ WSI 2	* Ausschussgröße 13 bildet Kräfteverhältnis Rat nicht ab. CDU/SPD sowie CDU/WSI mit Mehrheit im Ausschuss, im Rat jedoch nicht. 13er-Größe eher ungeeignet.

Empfohlene Ausschussgröße 11.

Lesefassung der
Hauptsatzung der Stadt Wedel
in der Fassung

- a) des Ursprungstextes vom 29.10.2019
- b) der 1. Nachtragssatzung vom 25.05.2021
- c) der 2. Nachtragssatzung vom 10.05.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 6 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.08.2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wedel zeigt in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt, darin die goldengerüstete, rotgegürzte, schwarzärtige Gestalt eines Rolands in Vorderansicht, mit rotem, blaugefüttertem, zurückgeschlagenem Mantel, auf dem Kopf die goldene, mittelalterliche Kaiserkrone, in der rechten Hand ein bloßes, silbernes Schwert mit goldenem Knauf an die rechte Schulter gelehnt, in der linken den goldenen Reichsapfel.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Tuch, das oben und unten von je zwei schmalen Streifen, einem roten und einem halb so breiten weißen, begrenzt wird, das weiße, holsteinische Nesselblatt, etwas zur Stange hin verschoben, darin den Roland des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wedel".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wedel".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die oder der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Stadtpräsidentin" oder "Stadtpräsident".

§ 3 Einberufung des Rates

Der Rat soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden.

§ 3 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Durchführung einer Videokonferenz vorliegen, trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 3 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange des Rates gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 6 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wedel bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der städtischen Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung in Gleichstellungsbefangen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten des Fachbereichs Innerer Service, insbesondere Aufgaben nach § 45 b GO, Hauptsatzung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Stellenplan, Beteiligungen der Stadt

Zusammensetzung: Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

2. Planungsausschuss

Angelegenheiten des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung, insbesondere Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Einvernehmen der Gemeinde, Verkehrsplanung, Städtebauliche- und sonstige Rahmenplanungen

3. Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Angelegenheiten der Leitstelle Umweltschutz, des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen, Kleingartenangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Angelegenheiten des Fachdienstes Gebäudemanagement inkl. Hochbau, der Stadtentwässerung, des Feuerlöschwesen

4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Angelegenheiten der Fachdienste Bildung, Kultur und Sport und Weiterbildung/VHS, insbesondere Schulen, Schulkinderbetreuung, Kindertagestätten, Sport, Musikschule, Stadtbücherei, Weiterbildung, Kultur. Ausgenommen sind Jugendfragen.

5. Sozialausschuss

Angelegenheiten der Fachdienste „Soziales“ und „Ordnung und Einwohnerservice“, Jugendfragen, soziale Angelegenheiten, Wohnen, Senioren

- (2) Jeder Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO weiter erhöhen.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Rates werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (4) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses außer Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wedel wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.

(5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat trifft die ihm nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die ständigen Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Der Rat trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel über

- a) Stundungen;
- b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung einen jährlichen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- f) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- g) die unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) von Stadtvermögen, soweit der Wert einen Betrag von 2.500,-- Euro nicht übersteigt, Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro;

- h) die Annahme von Erbschaften;
- i) Anmietung oder Anpachtung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
- j) Entscheidungen über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen;
- k) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- l) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

§ 11 Aufgaben der Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus § 8 dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat der Stadt Wedel durch Beschluss erlassenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Rates, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung, die im Rat behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder mit juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Rates rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- Euro nicht übersteigt.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Rates rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,-- Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 150.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,-- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Rates sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 16 Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.wedel.de bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündigungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.
- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2003 i. d. F. der IV. Nachtragssatzung vom 11.09.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 18.09.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 29.10.2019

Schmidt
Bürgermeister

3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. 2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBL. S. 170) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 12.06.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Jeder Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO weiter erhöhen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom __.__.2023 erteilt.

Wedel, den __.__.2023

Gernot Kaser

Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/046
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wedel wählt die Mitglieder der ständigen Ausschüsse im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO. Er wählt hierzu die Ausschussmitglieder durch Abstimmung über die gesamten Vorschlagslisten der Fraktionen („en-bloc“-Abstimmung).
2. Der Rat wählt - vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht zur 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel - im Vorgriff als stimmberechtigte Mitglieder in den

Haupt und Finanzausschuss

1. Herbert Thomascheski
2. Jens Bergstein
3. Julia Fisauli-Aalto
4. Julian Fresch
5. Dagmar Süß
6. Karin Blasius
7. Thomas Wöstmann
8. Stefan Grasedieck
9. Murat Sayinc
10. Valeri Wilms
11. Nina Schilling

Planungsausschuss

1. Johanna Bergstein
2. Jochen Lüchau
3. Alina Schultz
4. Sabine Zedler

5. Tobias Kiwitt
6. Petra Goll
7. Willi Ulbrich
8. Lars Arne Klintworth
9. Lothar Kassemek
10. Angela Drewes
11. Klaus Koschnitzke

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

1. Torben Wunderlich
2. Christoph Matthiessen
3. Janik Schernikau
4. Hendrik Thomascheski
5. Petra Kärgel
6. Holger Craemer
7. Dr. Ralf Sonntag
8. Wolfgang Rüdiger
9. Gerrit Baars
10. Manfred Schlund
11. Jörg Hohner

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

1. Julia Fisauli-Aalto
2. Anja Lembach
3. Bernhard Weidenbach
4. Heidi Garling
5. Verena Heyer
6. Patricia Römer
7. Dr. Christoph Maas
8. Christian Freitag
9. Norman Rothe
10. Birgit Neumann-Rystow

11. Antje Hellmann-Kistler

Ausschuss für Jugend und Soziales

1. Ursula Lauenstein
2. Jan Lüchau
3. Christoph Matthiessen
4. Bernhard Weidenbach
5. Karin Blasius
6. Aysen Ciker
7. Fynn Ole Müller
8. Laurin Schwarz
9. Heidi Keck
10. Peter Ammer
11. Matthias Schwarz

Wahlprüfungsausschuss

1. Herbert Thomascheski
2. Michael Kissig
3. Anja Lembach
4. Jochen Lüchau
5. Holger Craemer
6. Bärbel Sandberg
7. Gertrud Borgmeyer
8. Heidi Keck
9. Lars Arne Klintworth
10. Philipp Grüßner
11. Nina Schilling

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gem. § 45 GO i.V.m. § 8 Abs.1 der Hauptsatzung werden die im Beschlussvorschlag 5 erstgenannten **ständigen Ausschüsse** sowie gem. § 8 Abs. 3 Hauptsatzung der **Wahlprüfungsausschuss** als weiterer ständiger Ausschuss gebildet. Jeder dieser Ausschüsse besteht gem. 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl von 11 Ausschussmitgliedern erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Innenministers zur 3. Nachtragssatzung zur Änderung des § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 10 GO.

In die ständigen Ausschüsse können außer Ratsmitgliedern auch andere zum Rat wählbare Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden (§ 46 Abs. 3 GO, § 8 Abs. 5 Hauptsatzung). Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Ferner ist § 31 a GO zu beachten (Unvereinbarkeit).

Die Zahl der anderen Bürgerinnen oder Bürger in den Ausschüssen darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen (§ 46 Abs. 3 GO, § 8 Abs. 5 Hauptsatzung). Daher können den Ausschüssen bei 11 Ausschussmitgliedern höchstens 5 bürgerliche Ausschussmitglieder angehören. Eine Ausnahme bildet der Haupt- und Finanzausschuss. Dieser darf nur aus Mitgliedern des Rates bestehen.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO). Im Übrigen stehen alternativ zwei Wahlverfahren zur Verfügung:

a) Meiststimmensverfahren

Grundsätzlich wird - und zwar für jeden Ausschuss und dabei für jede Wahlstelle getrennt - das Meiststimmensverfahren des § 40 Abs. 3 GO angewandt. Vorschlagsberechtigt ist dann jedes Ratsmitglied. Es kann eine Bürgerin oder ein Bürger, ein der eigenen Fraktion angehörendes oder ein anderes Ratsmitglied vorschlagen. Über sämtliche Vorschläge für eine Wahlstelle wird in einem Wahlgang abgestimmt. Es gibt keine Ja- und Nein-Stimmen, sondern, abgesehen von Stimmenthaltungen, nur Stimmen für jeweils eine der vorgeschlagenen Personen. Das gilt selbst dann, wenn nur eine Person vorgeschlagen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GO). Das ist derjenige, der im Falle nur eines Wahlvorschlages mindestens eine Stimme, im Falle zweier Wahlvorschläge mindestens eine Stimme mehr als der andere Kandidat, im Falle von drei oder mehr Wahlvorschlägen mindestens eine Stimme mehr als, einzeln betrachtet, jeder andere Kandidat hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GO). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident zieht (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GO).

b) Verhältniswahl

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden (§ 46 Abs. 1 GO). Das Verlangen einer Fraktion genügt. Es kann sich auf einen, mehrere bestimmte oder alle ständigen Ausschüsse beziehen. Für die Ausschüsse, für die das mindestens eine Fraktion verlangt, wird Verhältniswahl angewandt, und zwar für jeden dieser Ausschüsse getrennt. In diesem Fall sind, wie sich aus § 40 Abs. 4 GO ergibt, nur die Fraktionen vorschlagsberechtigt, wobei sich das Vorschlagsrecht nicht auf einzelne Wahlstellen, sondern, auch wenn nur eine Person vorgeschlagen wird, als Liste auf alle Wahlstellen eines bestimmten Ausschusses bezieht. Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen oder Bürger müssen in einem

Wahlvorschlag aufgeführt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GO). Die Reihenfolge von Ratsmitgliedern und anderen Bürgerinnen oder Bürgern in einem Wahlvorschlag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine vorschlagende Fraktion kann außer eigenen Ratsmitgliedern und Bürgern auch ihr nicht angehörende Ratsmitglieder auf ihre Liste setzen.

Der Rat stimmt in jeweils einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab (§ 40 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 usw. geteilt (§ 40 Abs. 4 Satz 3 GO). Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt (§ 40 Abs. 4 Satz 4 GO). Die Bewerberinnen oder die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt (§ 40 Abs. 4 Satz 6 GO). Sind jedoch bereits 5 Bürgerinnen oder Bürger in den Ausschuss gewählt, werden weitere Bürgerinnen oder Bürger auf den Listen nicht berücksichtigt. Stattdessen werden bei den betroffenen Listen die danach folgenden Ratsmitglieder in der vorgegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Entfällt eine Wahlstelle auf eine bereits erschöpfte Liste, geht diese Wahlstelle an die Liste mit der nächsten Höchstzahl.

Dasselbe gilt, wenn bereits 5 Bürgerinnen oder Bürger gewählt sind und eine Wahlstelle auf eine Liste entfällt, auf der nur noch Bürgerinnen oder Bürger stehen. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident zieht (§ 40 Abs. 4 Satz 5 GO). Sind alle Listen erschöpft, bevor alle Wahlstellen besetzt sind, bleiben die nicht besetzten Wahlstellen leer. Der Ausschuss ist dann nicht ordnungsgemäß besetzt. Die Wahl ist aufzuheben und zu wiederholen.

Haupt- und Finanzausschuss

Gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Hauptsatzung wählt der Rat aus seiner Mitte den **Haupt- und Finanzausschuss**. Das bedeutet, dass ihm nur Ratsmitglieder angehören dürfen. Die Wahl erfolgt entweder im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO oder im Verhältniswahlverfahren nach § 46 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 4 GO.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ohne Stimmrecht.

(§ 45 a Abs. 2 GO i. V. m. § 8 Abs. 2 Hauptsatzung)

Wahlprüfungsausschuss

Am 06.05.2018 fand neben der Wahl zum Kreistag auch die Gemeindewahl statt.

Der neue Rat hat nach Vorprüfung durch einen vom ihm gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche zu beschließen (§ 39 GKWG). Den **Wahlprüfungsausschuss** hat der Rat in seiner ersten Sitzung zu wählen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKWO). Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche soll der Rat aufgrund eines Vorschlages des Wahlprüfungsausschusses unverzüglich, möglichst bereits in seiner zweiten Sitzung, treffen (§ 66 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 GKWO).

Im Übrigen ist die Zusammensetzung des Ausschusses durch Gesetz und Satzung nicht geregelt. Der Rat ist insoweit frei.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Empfohlen wird eine en-bloc-Abstimmung zur Besetzung der Ausschüsse, bei der die Wahl der Ausschussmitglieder durch Abstimmung über die kompletten Vorschlagslisten der Fraktionen "en-bloc" erfolgt. Die en-bloc-Abstimmung als Variante des Meiststimmenverfahrens ist nur zulässig, wenn kein Stadtvertreter*in dem widerspricht. Es muss also vor Durchführung dieses Verfahrens eine Abstimmung hierzu im Rat erfolgen. Die Abstimmung ist zu protokollieren und wurde daher dem Beschlussvorschlag unter 1. hinzugefügt.

Die Alternative wäre die Durchführung einer Wahl im Meiststimmenverfahren nach § 40 (3) GO, bei

der jeder der insgesamt 66 Ausschusssitze in gesonderter Abstimmung besetzt wird. Dieses Verfahren ist äußerst zeitintensiv.

Die Durchführung einer Verhältniswahl nach § 46 Abs. 1 GO erfordert, dass die Fraktionen zuvor Wahlvorschlagslisten dem Vorsitzenden des Rates schriftlich übergeben. Diese müssen durch Fraktionsbeschluss aufgestellt werden. Über die Wahlvorschlagslisten wird dann abgestimmt und die Verteilung der Ausschusssitze anhand der Stimmen pro Wahlvorschlag berechnet. Vorbereitung und Durchführung der Verhältniswahl sind sehr zeitintensiv.

Die LINKE erreicht mit 2 Ratssitzen keine Fraktionsstärke. Sofern beide Ratsherren sich keiner anderen Fraktion anschließen, bleiben sie fraktionslos und können nach § 46 (2) S. 4 GO in einem Ausschuss ihrer Wahl als beratendes Mitglied fungieren (ohne Stimmrecht). Ihre Mitgliedschaft erfolgt in dem Ausschuss dann zusätzlich zur per Hauptsatzung festgelegten Ausschusssgröße. Die regulären Ausschusssitze mit Stimmrecht sind daher unter den Fraktionen zu verteilen.

Ausgehend von einer Ausschusssgröße mit 11 Ausschussmitgliedern entfielen

auf die CDU-Fraktion	4 Ausschusssitze
auf die GRÜNEN-Fraktion	3 Ausschusssitze
auf die SPD-Fraktion	2 Ausschusssitze
auf die FDP-Fraktion	1 Ausschusssitz
auf die WSI-Fraktion	1 Ausschusssitz

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Ausschüsse sind zu bilden und zu besetzen. Lediglich hinsichtlich des anzuwendenden Wahlverfahrens besteht eine Auswahl.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Die Maßnahme / Aufgabe ist	<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)	
	<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)	
	<input type="checkbox"/>	nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich	

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/047
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt zur/ zum Vorsitzenden des

Haupt- und Finanzausschusses

Frau Dr. Valerie Wilms

Planungsausschusses

Frau Johanna Bergstein

Umwelt-Bau- und Feuerwehrausschusses

Frau Petra Kärgel

Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Frau Julia Fisauli-Aalto

Ausschusses für Jugend und Soziales

Frau Heidi Keck

Wahlprüfungsausschusses

Frau Nina Schilling

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 Satz 1 GO). Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu (§ 46 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 GO). Die Fraktionen können in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/ 1,5 / 2,5 usw. ergeben, bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren) (§ 46 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 2 Satz 2 GO).

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage standen die Fraktionen gem. § 32 a GO noch nicht fest. Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen daher vorbehaltlich der Zusammenschlüsse der Fraktionen. Es wird dabei von folgenden Fraktionen ausgegangen:

CDU-Fraktion	13 Ratssitze
Bd.90/Grüne-Fraktion	9 Ratssitze
SPD-Fraktion	7 Ratssitze
FDP-Fraktion	4 Ratssitze
WSI-Fraktion	5 Ratssitze

DIE LINKEN mit zwei Ratssitzen bilden keine eigene Fraktion.

Demnach sind die Fraktionen wie folgt vorschlagsberechtigt:

1. Ausschussvorsitz: CDU-Fraktion (Höchstzahl 26)
2. Ausschussvorsitz: Grüne-Fraktion (Höchstzahl 18)
3. Ausschussvorsitz: SPD-Fraktion (Höchstzahl 14)
4. Ausschussvorsitz: WSI-Fraktion (Höchstzahl 10)
5. Ausschussvorsitz: CDU-Fraktion (Höchstzahl 8,67)
6. Ausschussvorsitz: FDP-Fraktion (Höchstzahl 8)

Die Reihenfolge der Ausschüsse bzw. Ausschussvorsitze wird - entgegen dem insoweit nur vorläufigen - Beschlussvorschlag nicht durch die Hauptsatzung, sondern durch den Zugriff bestimmt.

Zum Vorsitzenden eines Ausschusses kann nur ein Mitglied dieses Ausschusses vorgeschlagen werden (§ 46 Abs. 5 GO). Es braucht nicht Mitglied der vorgeschlagenen Fraktion zu sein. Bürgerliche Ausschussmitglieder können Ausschussvorsitzende sein. Das ergibt sich aus § 46 Abs.3 Satz 4 GO.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO). Für die Wahl der Ausschussvorsitzenden im Zugriffsverfahren gilt jedoch nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 GO, sondern, wie sich aus § 46 Abs.5 Satz 4 GO ergibt, stattdessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 GO entsprechend.

Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 39 Abs. 1 GO). Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 GO).

Die Ablehnung eines Antrages ändert nichts am Vorschlagsrecht der betroffenen Fraktionen. Sie kann es dann erneut ausüben. Dabei ist sie sowohl im Zugriff als auch im Personalvorschlag frei, kann also auf denselben oder einen anderen Ausschussvorsitz zugreifen und dieselbe oder eine andere Person zum Ausschussvorsitzenden vorschlagen. Erforderlichenfalls ist das aus Zugriff, Vorschlag und Abstimmung bestehende Verfahren mehrmals zu wiederholen. Eine spezielle Lösung des immerhin denkbaren Falles, dass kein Vorschlag der im Einzelfall vorschlagsberechtigten Fraktion mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, hat das Gesetz nicht. Es geht von Kooperation und Einigungzwang aus.

Eine Fraktion kann jedoch auch auf das Vorschlagsrecht für einen Ausschussvorsitz verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)
sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Zugriffsrechte der Fraktionen auf den Ausschussvorsitz

Zugriffsrechte Ausschussvorsitzende

	CDU	GRÜNE	SPD	FDP	LINKE	WSI	
Ratssitze (nur ab Fraktionsstärke = 3 Sitze)	13	9	7	4	2	5	Divisor
Gesamtstimmenzahlen / 0,5	26	18	14	8	4	10	0,5
Rangfolge Sitz	1	2	3	6		4	
Gesamtstimmenzahlen / 1,5	8,66666667	6	4,66666667	2,66666667	1,33333333	3,33333333	1,5
Rangfolge Sitz	5	7	9				
Gesamtstimmenzahlen / 2,5	5,2	3,6	2,8	1,6	0,8	2	2,5
Rangfolge Sitz	8	11					
Gesamtstimmenzahlen / 3,5	3,71428571	2,57142857	2	1,14285714	0,57142857	1,42857143	3,5
Rangfolge Sitz	10						

Zugriffsrecht 1	Rang 1					
Zugriffsrecht 2		Rang 2				
Zugriffsrecht 3			Rang 3			
Zugriffsrecht 4						Rang 4
Zugriffsrecht 5	Rang 5					
Zugriffsrecht 6				Rang 6		

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/048
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt zur/ zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des

Haupt- und Finanzausschusses

Herrn Herbert Thomascheski

Planungsausschusses

Herrn Lothar Kassemek

Umwelt-, Bau und Feuerwehrausschusses

Herrn Torben Wunderlich

Ausschusses für Bildung , Kultur und Sport

Frau Verena Heyer

Ausschusses für Jugend und Soziales

Herrn Matthias Schwarz

Wahlprüfungsausschusses

Herrn Philipp Grüßner

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die Regelungen des § 46 Abs. 5 GO entsprechend.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden wie die Ausschussvorsitzenden gewählt. Die in der Beschlussvorlage BV 2023/047 dargelegten gesetzlichen Vorschriften und berechneten Zugriffsrechte der Fraktionen gelten entsprechend.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

<u>Ergebnisplan</u>						
<u>Erträge / Aufwendungen</u>	<u>2023 alt</u>	<u>2023 neu</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027 ff.</u>
	<u>in EURO</u>					
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
<u>Erträge*</u>						
<u>Aufwendungen*</u>						
<u>Saldo (E-A)</u>						

<u>Investition</u>	<u>2023 alt</u>	<u>2023 neu</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027 ff.</u>
	<u>in EURO</u>					
<u>Investive Einzahlungen</u>						
<u>Investive Auszahlungen</u>						
<u>Saldo (E-A)</u>						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/049
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für die Ausschüsse des Rates folgende Personen:

Haupt- und Finanzausschuss

Funktion	Name	Rat/Bürg.
1. Stellvertretung - CDU	Johanna Bergstein	R
2. Stellvertretung - CDU	Jan Lüchau	R
3. Stellvertretung - CDU	Anja Lembach	R
4. Stellvertretung - CDU	Christoph Matthiesen	R
5. Stellvertretung - CDU	Jochen Lüchau	R
1. Stellvertretung - GRÜNE	Tobias Kiwitt	R
2. Stellvertretung - GRÜNE	Holger Craemer	R
3. Stellvertretung - GRÜNE	Petra Kärgel	R
4. Stellvertretung - GRÜNE	Patricia Römer	R
5. Stellvertretung - GRÜNE	Petra Goll	R
1. Stellvertretung - SPD	Christian Freitag	R
2. Stellvertretung - SPD	Heidi Keck	R
3. Stellvertretung - SPD	Wolfgang Rüdiger	R
4. Stellvertretung - SPD	Laurin Schwarz	R
5. Stellvertretung - SPD	---	
1. Stellvertretung - WSI	Philipp Grüßner	R
2. Stellvertretung - WSI	Angela Drewes	R
3. Stellvertretung - WSI	Peter Ammer	R
4. Stellvertretung - WSI	Manfred Schlund	R
5. Stellvertretung - WSI	---	
1. Stellvertretung - FDP	Klaus Koschnitzke	R
2. Stellvertretung - FDP	Antje Hellmann-Kistler	R
3. Stellvertretung - FDP	Jörg Hohner	R
4. Stellvertretung - FDP	---	
5. Stellvertretung - FDP	---	

Planungsausschuss

Funktion	Name	Rat/Bürg.
1. Stellvertretung - CDU	Wolfgang Dutsch	B
2. Stellvertretung - CDU	Torben Wunderlich	R
3. Stellvertretung - CDU	Norbert Weller	B
4. Stellvertretung - CDU	Jörg Keller	B
5. Stellvertretung - CDU	Julia Fisauli-Aalto	R
1. Stellvertretung - GRÜNE	Holger Craemer	R
2. Stellvertretung - GRÜNE	Dagmar Süß	R
3. Stellvertretung - GRÜNE	Petra Kärgel	R
4. Stellvertretung - GRÜNE	Patricia Römer	R
5. Stellvertretung - GRÜNE	Bärbel Sandberg	B
1. Stellvertretung - SPD	Norman Rothe	B
2. Stellvertretung - SPD	Bernt Berger	B
3. Stellvertretung - SPD	Christian Freitag	R
4. Stellvertretung - SPD	Murat Sayinc	R
5. Stellvertretung - SPD	Stefan Grasedieck	R
1. Stellvertretung - WSI	Detlef Krause	B
2. Stellvertretung - WSI	Gudrun Nagel	B
3. Stellvertretung - WSI	Dr. Valerie Wilms	R
4. Stellvertretung - WSI	---	
5. Stellvertretung - WSI	---	
1. Stellvertretung - FDP	Jörg Hohner	R
2. Stellvertretung - FDP	Stephan Koch	B
3. Stellvertretung - FDP	Bernd Rusbüldt	B
4. Stellvertretung - FDP	---	
5. Stellvertretung - FDP	---	

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Funktion	Name	Rat/Bürg.
1. Stellvertretung - CDU	Jochen Lüchau	R
2. Stellvertretung - CDU	Norbert Weller	B
3. Stellvertretung - CDU	Jörg Keller	B
4. Stellvertretung - CDU	Uli Kloevekorn	B
5. Stellvertretung - CDU	Anja Lembach	R
1. Stellvertretung - GRÜNE	Bärbel Sandberg	B
2. Stellvertretung - GRÜNE	Patricia Römer	R
3. Stellvertretung - GRÜNE	Petra Goll	R
4. Stellvertretung - GRÜNE	Tobias Kiwitt	R
5. Stellvertretung - GRÜNE	Hellmut Metz	B
1. Stellvertretung - SPD	Alexandra Petersen	B
2. Stellvertretung - SPD	Lothar Kassemek	R
3. Stellvertretung - SPD	Christian Freitag	R

4. Stellvertretung - SPD	Laurin Schwarz	R
5. Stellvertretung - SPD	---	
1. Stellvertretung - WSI	Ingrid Paradies	B
2. Stellvertretung - WSI	Angela Drewes	R
3. Stellvertretung - WSI	Peter Ammer	R
4. Stellvertretung - WSI	Andreas Schnieber	B
5. Stellvertretung - WSI	---	
1. Stellvertretung - FDP	Klaus Koschnitzke	R
2. Stellvertretung - FDP	Lennart Schröder	B
3. Stellvertretung - FDP	Tobias Janssen	B
4. Stellvertretung - FDP	Andreas Meissner	B
5. Stellvertretung - FDP	---	

Ausschuss für Bildung-, Kultur- und Sport

Funktion	Name	Rat/Bürg.
1. Stellvertretung - CDU	Vivien Claussen	B
2. Stellvertretung - CDU	Jan Lüchau	R
3. Stellvertretung - CDU	Julian Fresch	R
4. Stellvertretung - CDU	Sabine Zedler	R
5. Stellvertretung - CDU	Johanna Bergstein	R
1. Stellvertretung - GRÜNE	Petra Kärgel	R
2. Stellvertretung - GRÜNE	Thomas Wöstmann	R
3. Stellvertretung - GRÜNE	Aysen Ciker	B
4. Stellvertretung - GRÜNE	Fynn Ole Müller	B
5. Stellvertretung - GRÜNE	Friederike von Nobbe	B
1. Stellvertretung - SPD	Claudia Wittburg	B
2. Stellvertretung - SPD	Gerrit Baars	B
3. Stellvertretung - SPD	Murat Sayinc	R
4. Stellvertretung - SPD	Alexandra Petersen	B
5. Stellvertretung - SPD	---	
1. Stellvertretung - WSI	Angela Drewes	R
2. Stellvertretung - WSI	Philipp Grüßner	R
3. Stellvertretung - WSI	Dr. Stephan Bakan	B
4. Stellvertretung - WSI	---	
5. Stellvertretung - WSI	---	
1. Stellvertretung - FDP	Nina Schilling	R
2. Stellvertretung - FDP	Tamara Gomille	B
3. Stellvertretung - FDP	Jörg Hohner	R
4. Stellvertretung - FDP	Klaus Koschnitzke	R
5. Stellvertretung - FDP	---	

Sozialausschuss

Funktion	Name	Rat/Bürg.
----------	------	-----------

1. Stellvertretung - CDU	Anja Lembach	R
2. Stellvertretung - CDU	Hendrik Thomascheski	R
3. Stellvertretung - CDU	Herbert Thomascheski	R
4. Stellvertretung - CDU	Julian Fresch	R
5. Stellvertretung - CDU	Jens Bergstein	R
1. Stellvertretung - GRÜNE	Friederike von Nobbe	B
2. Stellvertretung - GRÜNE	Tobias Kiwitt	R
3. Stellvertretung - GRÜNE	Gertrud Borgmeyer	B
4. Stellvertretung - GRÜNE	Bärbel Sandberg	B
5. Stellvertretung - GRÜNE	Thomas Wöstmann	R
1. Stellvertretung - SPD	Alexandra Petersen	B
2. Stellvertretung - SPD	Bernt Berger	B
3. Stellvertretung - SPD	Norman Rothe	B
4. Stellvertretung - SPD	Claudia Wittburg	B
5. Stellvertretung - SPD	---	
1. Stellvertretung - WSI	Dr. Stephan Bakan	B
2. Stellvertretung - WSI	Philipp Grüßner	R
3. Stellvertretung - WSI	Andreas Schnieber	B
4. Stellvertretung - WSI	---	
5. Stellvertretung - WSI	---	
1. Stellvertretung - FDP	Anne Szews	B
2. Stellvertretung - FDP	Antje Hellmann-Kistler	R
3. Stellvertretung - FDP	Jörg Hohner	R
4. Stellvertretung - FDP	---	
5. Stellvertretung - FDP	---	

Wahlprüfungsausschuss

Funktion	Name	Rat/Bürg.
1. Stellvertretung - CDU	Julian Fresch	R
2. Stellvertretung - CDU	Julia Fisauli-Aalto	R
3. Stellvertretung - CDU	Jan Lüchau	R
4. Stellvertretung - CDU	Christoph Matthissen	R
5. Stellvertretung - CDU	---	---
1. Stellvertretung - GRÜNE	Verena Heyer	R
2. Stellvertretung - GRÜNE	Petra Goll	R
3. Stellvertretung - GRÜNE	Patricia Römer	R
4. Stellvertretung - GRÜNE	Fynn Ole Müller	B
5. Stellvertretung - GRÜNE	Dagmar Süß	R
1. Stellvertretung - SPD	---	
2. Stellvertretung - SPD	---	
3. Stellvertretung - SPD	---	
4. Stellvertretung - SPD	---	
5. Stellvertretung - SPD	---	

1. Stellvertretung - WSI	Peter Ammer	R
2. Stellvertretung - WSI	---	
3. Stellvertretung - WSI	---	
4. Stellvertretung - WSI	---	
5. Stellvertretung - WSI	---	
1. Stellvertretung - FDP	Klaus Koschnitzke	R
2. Stellvertretung - FDP	---	
3. Stellvertretung - FDP	---	
4. Stellvertretung - FDP	---	
5. Stellvertretung - FDP	---	

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Begründung für Beschlussvorschlag:

Gemäß § 46 Abs. 4 GO kann der Rat stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe der Hauptsatzung wählen.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wedel wählt der Rat auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für die 5 aufgrund § 8 Abs. 1 Hauptsatzung zu bildenden ständigen Ausschüsse und für den nach besonderen gesetzlichen Vorschriften i. V. m. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung zu bildenden Wahlprüfungsausschuss, der ebenfalls ein ständiger Ausschuss ist.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können- außer beim Haupt- und Finanzausschuss - Ratsmitglieder und bürgerliche Mitglieder sein (§ 8 Abs. 5 Hauptsatzung). In den Haupt- und Finanzausschuss können nur Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gewählt werden. Das gilt auch für Stellvertretungen.(§ 45a GO)

Die Wahl regelt sich nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren). Zwar kann aufgrund des Verweises in § 46 Abs. 4 GO auf § 46 Abs. 1 GO, der entsprechend Anwendung findet, jede Fraktion verlangen, dass durch Verhältniswahl gewählt wird. Verhältniswahl macht aber bei der Regelung in der Hauptsatzung, dass für jede Fraktion bis zu 5 Stellvertreter gewählt werden können, wenig Sinn.

Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Sonstige Mitglieder, die im Wege der Listenverbindung auf Vorschlag mehrerer Fraktionen gewählt worden sind, bestimmen selbst die Fraktion, deren stellvertretende Ausschussmitglieder sie vertreten. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied (§ 8 Abs. 6 Hauptsatzung).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
- Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
- Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
- Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-103/gt.

Datum
20.05.2023

BV/2023/050

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Wedel**Beschlussvorschlag:**

Der Rat wählt zu weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Wedel:

1. Frau Sabine Zedler

2. Frau Ursula Lauenstein

3. Herr Norbert Weller

4. Frau Karin Blasius

5. Herr Thomas Wöstmann

6. Herr Wolfgang Rüdiger

7. Frau Claudia Wittburg

8. Herr Andreas Schnieber

9. Herr Klaus Koschnitzke

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Wedel besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem, 9 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 5 Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkassen. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des Sparkassengesetz i.V.m. der Satzung der Stadtsparkasse Wedel.

Der Rat wählt die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

In den Verwaltungsrat wählbar sind die in den Rat wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner; zu denen auch sachkundige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gehören, die mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigkeit sämtliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Rat erfüllen. Die Einschränkungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten nicht. Stattdessen gelten die Einschränkungen gemäß § 9 Abs. 4 Sparkassengesetz.

§ 9 Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

(4) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden

1. *Beschäftigte des Trägers, der Sparkasse, der Sparkassenaufsichtsbehörde, des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und bei Zweckverbandssparkassen der Verbandsaufsichtsbehörde; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte des Trägers und der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes angehören;*
2. *Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte oder Handelsvertreterinnen oder Handelsvertreter von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, und Beschäftigte der Steuerbehörden; dies gilt nicht für Personen, die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Angestellte eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten oder mit diesem verbundenen Unternehmen sind;*
3. *Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerinnen oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind;*
4. *Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden (§ 8) oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.*

Es ist unerheblich, wie viel der weiteren sachkundigen Mitglieder dem Rat angehören bzw. wie

viel von ihnen Nichtratsmitglieder sind.

Die Wahl erfolgt nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren), d.h. über jeden der neun Sitze im Verwaltungsrat ist einem separaten Wahlgang einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereint. Ein solches Verfahren ist sehr zeitaufwendig.

Zulässig ist, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates als en-bloc-Abstimmung durchzuführen, sofern alle Ratsmitglieder hiermit einverstanden sind. Hierüber ist vor Durchführung der en-bloc-Abstimmung Einigung zu erzielen und in der Niederschrift explizit zu dokumentieren (analog Besetzung der Ausschüsse).

Die Durchführung der en-bloc-Abstimmung setzt voraus, dass sich die Fraktionen bereits im Vorfeld der konstituierenden Sitzung zur Besetzung der Stellen abstimmen.

Es ist nicht vorgegeben, dass im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse die Mehrheitsverhältnisse des Rates abgebildet sein sollen. Sofern die Besetzung jedoch analog der Ausschussbesetzungen erfolgen soll, würde sich eine Verteilung der Vorschlagsrechte wie folgt ergeben:

CDU-Fraktion	3
GRÜNE-Fraktion	2
SPD-Fraktion	2
FDP-Fraktion	1
WSI-Fraktion	1

Im Rahmen des Entsendungsbeschlusses ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten. Dieses gilt auch für die Besetzung der Verwaltungsräte der Stadtsparkasse Wedel.

Der Wortlaut der Norm lautet:

Gremienbesetzung

- (1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; andernfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.
- (2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

In den Fällen, in denen eine ungerade Zahl von Vertretungen zu entsenden bzw. zu benennen sind, gilt § 15 Abs.1, Satz 2 GstG auch für die letzten Person bzw. den letzten Sitz.

§ 15 Abs.1 GstG enthält 2 Tatbestandsmerkmale: Es muss sich a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und b) um eine Benennung oder Entsendung handeln.

Beide Tatbestände sind gegeben. Die Entsendung erfolgt auf Grundlage des § 39 Gemeindeordnung (GO) und damit um eine Entsendung i.S.d. § 15 GstG.

Von dieser Regelung darf nur in Ausnahmefällen, sog. „atypischen“ Fällen abgewichen werden. Diese Fälle müssen dokumentiert werden. Dieses könnte z.B. der Fall sein, wenn eine

geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil gar keine oder keine hinreichende Zahl von Kandidat*innen für die Benennung oder Entsendung zur Verfügung stehen oder es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt. Es reicht, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen. Der strenge Qualifikationsvorbehalt des § 33 Abs.2 Grundgesetz gilt nicht. Die grundsätzliche Eignung ist jedoch vorauszusetzen.

Der Verwaltungsrat besteht unter anderem aus 9 sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Wedel zu entsenden sind. § 15 GstG ist damit auf 9 Verwaltungsratsmitglieder anzuwenden. Es müssen somit 4 Frauen und 4 Männer entsendet werden.

Zuletzt wurden als sachkundige Mitglieder 4 Frauen und 5 Männer entsendet. Bei alternierender Besetzung wären nun 5 Frauen und 4 Männer zu entsenden. Aus der Änderung des Sparkassengesetzes zum 01.06.2023 ergibt sich jedoch die Folge, dass die alternierende Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse nach § 15 Gleichstellungsgesetz nun einmalig nicht erforderlich ist. Die Entsendung von 4 Frauen und 5 Männern in den Verwaltungsrat der Stadtsparkasse ist somit ebenso zulässig, wie die Entsendung von 5 Frau und 4 Männern.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen
3-103/gt.

Datum
20.05.2023

BV/2023/051

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Aufsichtsrat Stadtwerke Wedel GmbH**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die folgenden 11 Personen als stimmberechtigte Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH zu entsenden:

1. Herr Michael Kissig
2. Herr Herbert Thomascheski
3. Herr Jan Lüchau
4. Herr Marc Cybulski
5. Frau Dagmar Süß
6. Frau Petra Kärgel
7. Herr Holger Craemer
8. Frau Heidi Keck
9. Herr Gerrit Baars
10. Frau Dr. Valerie Wilms
11. Frau Nina Schilling

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Begründung für Beschlussvorschlag:

Gemäß Beschluss des Rates vom 05.07.2018 und gem. § 9 Abs. 1, 1. und 2. Satz des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH - Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates - besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH aus **13** Mitgliedern, wobei **11** der Mitglieder vom Rat der Stadt Wedel entsandt werden. Das **12.** Mitglied wird von der Arbeitnehmerschaft der Stadtwerke Wedel GmbH gewählt. Das **13.** Mitglied ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter der Stadtverwaltung.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wedel. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein vom Rat der Stadt Wedel entsandtes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von § 9 Abs.1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages die Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Eine erneute Entsendung in den Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 9 Abs.3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH bestimmt u.a., dass die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit endet, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Rat der Stadt oder der Stadtverwaltung ausscheidet und die Zugehörigkeit zum Rat der Stadt oder zur Stadtverwaltung für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied zwingend war.

Nach dem Spaltungsvertrag und der darin festgelegten Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrates ist es nicht zwingend, Mitglied des Rates der Stadt Wedel oder der Stadtverwaltung zu sein, um als Aufsichtsratsmitglied bestellt werden zu können. Auch der Gesellschaftsvertrag enthält hierzu keine Regelungen. **Regelungen bezüglich einer Zusammensetzung des Aufsichtsrates entsprechend der Sitzverteilung der im Rat vertretenen Fraktionen wurden ebenfalls nicht getroffen.** Es empfiehlt sich jedoch, die Vorschlagsrechte der Fraktionen derart zu gestalten, wie sie bei Besetzung der ständigen Ausschüsse Anwendung finden. Danach könnte

1. die CDU-Fraktion 4 Personen,
2. die GRÜNE-Fraktion 3 Personen,
3. die SPD-Fraktion 2 Personen,
4. die FDP-Fraktion 1 Person und
5. die WSI-Fraktion 1 Person

zur Entsendung vorschlagen.

Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gem. § 39 GO im Beschlussverfahren.

Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie deren/ dessen Stellvertretung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte (§ 10 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH).

In die Aufsichtsräte der Töchter(= Kombibad GmbH, Beleuchtungs GmbH und BeteiligungsGmbH)

entsendet die Gesellschafterversammlung. Das ist in diesen Fällen der Geschäftsführer der StadtwerkeGmbH. Nach § 9 Gesellschaftsvertrag kann Mitglied im Aufsichtsrat der Töchter nur sein, wer Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH ist.

Im Rahmen des Entsendungsbeschlusses ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten. Dieses gilt auch für die Besetzung der Aufsichtsräte der Töchter der Stadtwerke WedelGmbH.

Der Wortlaut der Norm lautet:

Gremienbesetzung

(1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.

(2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

In Abs.1, Satz 2 GstG wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen eine ungerade Zahl von Vertretungen zu entsenden bzw. zu benennen sind.

§ 15 Abs.1 GstG enthält 2 Tatbestandsmerkmale: Es muss sich a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und b) um eine Benennung oder Entsendung handeln.

Beide Tatbestände sind gegeben. Die Entsendung erfolgt auf Grundlage des § 39 Gemeindeordnung (GO) und damit um eine Entsendung i.S.d. § 15 GstG.

Von dieser Regelung darf nur in Ausnahmefällen, sog. „atypischen“ Fällen abgewichen werden. Diese Fälle müssen dokumentiert werden. Dieses könnte z.B. der Fall sein, wenn eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil gar keine oder keine hinreichende Zahl von Kandidat*innen für die Benennung oder Entsendung zur Verfügung stehen oder es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt. Es reicht, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen. Der strenge Qualifikationsvorbehalt des § 33 Abs.2 Grundgesetz gilt nicht. Die grundsätzliche Eignung ist jedoch vorauszusetzen.

Nicht vertretbar ist bei der Beachtung des § 15 GstG eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweilige Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen/Benennungen.

Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, 11 entsendet der Rat der Stadt Wedel, 1 die Arbeitnehmerschaft der GmbH. 1 weiteres Mitglied ist ein sog. „geborenes Mitglied“. Das ist der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person. § 15 GstG ist damit auf 11 Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden. Es müssen somit 5 Frauen und 5 Männer entsendet werden.

In der vorangegangenen Wahlperiode wurden 6 Frauen und 5 Männer entsendet. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 GStG sind nunmehr somit 5 Frau und 6 Männer zu entsenden, sofern die Entsendung tatsächlich möglich ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/052
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Abwasserzweckverband

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südholstein

a) als weitere Vertreterinnen /Vertreter der Stadt Wedel

1.	Herr	Torben Wunderlich	CDU
2.	Frau	Petra Kärgel	GRÜNE
3.	Herr	Lothar Kassemek	SPD

b) als persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der weiteren Vertreter*innen

zu 1.	Frau	Anja Lembach	CDU
zu 2.	Herr	Dr. Ralf Sonntag	GRÜNE
zu 3.	Frau	Ingrid Paradies	WSI

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Begründung für Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wedel ist Mitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach dem zweiten Teil des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und nach der Verbandssatzung (VS).

Die Verbandsversammlung besteht, sieht man von einer Sonderregelung für Hamburg ab, aus den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern, Amtsvorsteherinnen/ Amtsvorstehern der verbandsangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände oder ihren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern im Verhinderungsfall und weiteren Verbandsvertreterin/ Verbandsvertretern (§ 6 Abs. 1 VS).

Die Verbandsmitglieder mit über 10.000 EinwohnerInnen entsenden satzungsgemäß je volle 10.000 EinwohnerInnen eine/n weitere/n Verbandsvertreterin bzw. Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die für die Kommunalwahl 2023 nach dem GKWG zu berücksichtigende Einwohnerzahl des Stichtages 31.12.2020.

§ 6 Abs. 1 VS im Wortlaut:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt.

§ 7 Abs. 1 S. 1 GKWG im Wortlaut:

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 sowie für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 8) und der zu bildenden Wahlkreise (§ 9) ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend.

Dies bedeutet für die Stadt Wedel, dass sie bei einer zum Stichtag festgestellten Einwohnerzahl von 34.794 neben dem Bürgermeister 3 weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Verbandsversammlung entsendet.

Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß § 9 Abs. 2 GkZ vom Rat für dessen Wahlzeit gewählt. Die Wahl muss binnen 80 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl durchgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 GkZ).

Neben den Ratsmitgliedern können auch andere zum Rat wählbare Bürgerinnen oder Bürger in die Verbandsversammlung entsandt werden. Die Zahl der Bürgerinnen oder Bürger braucht nicht kleiner zu sein als die Zahl der Ratsmitglieder, denn die diesbezügliche Bestimmung des § 46 Abs. 3 GO gilt nur für die Ausschüsse des Rates, nicht jedoch für die durch den Rat zu wählenden weiteren

Vertreterinnen oder Vertreter in einer Verbandsversammlung. Wählbar sind auch Beamte und Beschäftigte der entsendenden Gemeinde, nicht jedoch Beamte und Beschäftigte des Verbandes.

Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gelten, wie sich aus § 9 Abs. 2 GkZ ergibt, § 46 Abs. 1 und § 40 GO entsprechend. Die Wahl erfolgt also grundsätzlich im Meiststimmenverfahren des § 40 Abs. 3 GO. Wenn auch nur eine Fraktion es verlangt, erfolgt statt dessen Verhältniswahl (§ 46 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 4 GO).

Aufgrund § 9 Abs. 3 GkZ bestimmt § 6 Abs. 1 letzter Satz VS, dass jedes weitere Mitglied eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter hat. Diese oder dieser braucht auch nicht Ratsmitglied zu sein. Die Wahl der persönlichen Stellvertreterinnen oder persönlichen Stellvertreter ist im GkZ und in der VS nicht geregelt. Mangels abweichender Bestimmungen wird sie deshalb im Meiststimmenverfahren des § 40 Abs. 3 GO stattzufinden haben.

§ 15 Gleichstellungsgesetz (GStG) ist zu beachten. Bei der Entsendung sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. In der letzten Legislatur wurden 3 Männer entsendet, so dass nunmehr zwei Frau und ein Mann entsendet werden sollten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/053
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

**Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern sowie Gastdelegierten
der Stadt Wedel zu den Mitgliederversammlungen des Städtebundes
Schleswig-Holstein**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a) als stimmberechtigte Vertreterin oder stimmberechtigten Vertreter zu den Mitgliederversammlungen des Städtebundes Schleswig-Holstein

1. Johanna Bergstein / CDU
2. Jens Bergstein / CDU
3. Karin Blasius / Bündnis 90 / Die Grünen
4. Thomas Wöstmann / Bündnis 90 / Die Grünen
5. Alexandra Petersen / SPD
6. Manfred Schlund / WSI
7. Jörg Hohner / FDP

zu entsenden,

- b) als stellvertretende Vertreterin oder als stellvertretenden Vertreter der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter

1. Julia Fisauli-Aalto / CDU
2. Jochen Lüchau / CDU
3. Tobias Kiwitt / Bündnis 90 / Die Grünen
4. Patricia Römer / Bündnis 90 / Die Grünen
5. Wolfgang Rüdiger / SPD
6. Ingrid Paradies / WSI
7. Antje Hellmann-Kistler / FDP

zu entsenden.

- c) als Gastdelegierte zu den Mitgliederversammlungen des Städtebundes Schleswig-Holstein zu entsenden:

///

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Nach § 9 Abs.2 der Satzung des Städtebundes Schleswig-Holstein vom 22.05.1992 i.d.F. der Satzungsänderung vom 03.11.2017 entsenden Mitgliedsstädte mit über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7 stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein. Die Wahl von Ersatzvertretungen ist zulässig.

Die Entsendung von Gastdelegierten ohne Stimmrecht ist ebenfalls zulässig (§ 9 Abs. 5 der Satzung).

Es wird angeregt, auch den Bürgermeister der Stadt Wedel oder eine dem Bürgermeister direkt unterstellte Führungskraft als stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden. 2018 wurde auf Vorschlag der CDU-Fraktion der Bürgermeister entsendet. Sollte keine Fraktion den Bürgermeister oder eine dem Bürgermeister direkt unterstellte Führungskraft als stimmberechtigtes Mitglied vorschlagen, würde dieser als Gastdelegierter ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Entsendung erfolgt nach § 39 GO. (Beschlussverfahren)

Im Rahmen des Entsendungsbeschlusses ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten. Der Wortlaut der Norm lautet:

Gremienbesetzung

(1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.

(2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

In Satz 2 wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen eine ungerade Zahl von Vertretungen zu entsenden bzw. zu benennen sind.

§ 15 Abs.1 GstG enthält 2 Tatbestandsmerkmale: Es muss sich a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und b) um eine Benennung oder Entsendung handeln.

Beide Tatbestände sind bei der Entsendung in die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein gegeben. Die Entsendung erfolgt auf Grundlage des § 39 Gemeindeordnung (GO) und damit um eine Entsendung i.S.d. § 15 GstG.

Von dieser Regelung darf nur in Ausnahmefällen, sog. „atypischen“ Fällen abgewichen werden.

Diese Fälle müssen dokumentiert werden. Dieses könnte z.B. der Fall sein, wenn eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil gar keine oder keine hinreichende Zahl von Kandidat*innen für die Benennung oder Entsendung zur Verfügung stehen oder es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt. Es reicht, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen. Der strenge Qualifikationsvorbehalt des § 33 Abs.2 Grundgesetz gilt nicht. Die grundsätzliche Eignung ist jedoch vorauszusetzen.

Nicht vertretbar ist bei der Beachtung des § 15 GStG eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweilige Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen/Benennungen.

Das bedeutet, dass die Fraktionen sich bei jeder Gremiumbesetzung, bei der § 15 GStG zu beachten ist, einigen müssen. Für die 7. Person gilt in diesem Fall Abs.1 Satz 2 des § 15 GStG. Es soll für **befristete Zeiträume** alternierend je 1 Frau und 1 Mann entsendet werden. **Der befristete Zeitraum ist die jeweilige Wahlzeit.**

Nach der Kommunalwahl 2018 wurden 7 Personen in die Mitgliederversammlung entsendet und für 6 dieser Personen persönliche Stellvertretungen. 5 der 7 Stimmberchtigten und 3 der 6 Stellvertretungen waren Frauen. In Anwendungen des § 15 GStG sollten jetzt 3 stimmberchtigte Frauen und 4 stimmberchtigte Männer entsendet werden.

Für die Gastdelegierten gilt § 15 GStG entsprechend. 2018 wurden 2 Frauen als Gastdelegierte entsendet.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/054
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Lühe-Schulau-Fähre GmbH - Gesellschafterversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a) als Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Herrn Julian Fresch / CDU

- b) als Stellvertreter in Verhinderungsfall des Vertreters

Herrn Tobias Kiwitt / Bündnis 90 / Die Grünen

zu bestellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Begründung für Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wedel ist Gesellschafter der Lühe-Schulau-Fähre GmbH. Die Zahl der Vertreter eines Gesellschafters ist nicht festgelegt. Das ist auch nicht notwendig, weil sich das Stimmengewicht nach dem Verhältnis der Einlagen der Gesellschafter richtet und jeder Gesellschafter nur einheitlich stimmen kann. Unter diesen Umständen ist es zweckmäßig, nur eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlung zu bestellen und evtl. zugleich eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter im Verhinderungsfall zu bestellen. So ist es auch in der Vergangenheit gehandhabt worden.

Es handelt sich um keine Wahl gemäß § 40 GO, sondern um einen Beschluss gemäß § 39 GO.

Im Rahmen des Entsendungsbeschlusses ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten. Der Wortlaut der Norm lautet:

Gremienbesetzung

(1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.

(2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

In Abs.1, Satz 2 wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen eine einzelne Person zu entsenden bzw. zu benennen ist.

§ 15 Abs.1 GstG enthält 2 Tatbestandsmerkmale: Es muss sich a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und b) um eine Benennung oder Entsendung handeln. Es handelt sich hier um eine Bestellung, die einer Entsendung bzw. Benennung i.S.d. § 15 GstG gleichzusetzen ist.

Beide Tatbestände sind bei der Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters in die Gesellschaftsversammlung der Lühe-Schulau-Fähre-GmbH gegeben. Die Bestellung erfolgt auf Grundlage des § 39 Gemeindeordnung (GO) und damit handelt es sich um eine Bestellung i.S.d. § 15 GstG.

Von dieser Regelung darf nur in Ausnahmefällen, sog. „atypischen“ Fällen abgewichen werden. Diese Fälle müssen dokumentiert werden. Dieses könnte z.B. der Fall sein, wenn eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil gar

keine oder keine hinreichende Zahl von Kandidat*innen für die Benennung oder Entsendung zur Verfügung stehen oder es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt. Es reicht, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen. Der strenge Qualifikationsvorbehalt des § 33 Abs.2 Grundgesetz gilt nicht. Die grundsätzliche Eignung ist jedoch vorauszusetzen.

Nicht vertretbar ist bei der Beachtung des § 15 GStG eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweilige Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen/Benennungen.

Es sollen in diesem Fall 2 Männer bestellt werden, weil nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes bei Benennungs- oder Entsendungsrechten für eine Person Frauen und Männer jeweils alternierend berücksichtigt werden sollen. Nach der Kommunalwahl 2018 wurden 2 Frauen bestellt in die Gesellschafterversammlung entsendet. Da alternierend Männer und Frauen zu berücksichtigen sind, sollen jetzt für die neue Wahlzeit nach der Kommunalwahl 2023 ein Mann und als seine Stellvertretung ebenfalls ein Mann bestellt werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und zu entsprechend zu protokollieren.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/055
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V. - hier: Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Wedel, a) für die Mitgliederversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a) als Vertreterin oder als Vertreter der Stadt Wedel für die Mitgliederversammlung des Fünf-Städte-Vereins Pinneberg e.V.
 - 1. Frau Ursula Lauenstein / CDU
 - 2. Herrn Fynn Ole Müller / Bündnis 90 / Die Grünen

- b) als stellvertretende Vertreterin oder als stellvertretenden Vertreter für die Mitgliederversammlung
 - 1. Frau Heidi Keck / SPD
 - 2. Herrn Peter Ammer / WSI

zu benennen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Stadt Wedel ist Mitglied des Fünf-Städte-Vereins Pinneberg e. V..

Aufgrund einer Satzungsänderung hat sich die Gremienzusammensetzung für den Verein wie folgt geändert:

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder dem stellvertretenden Bürgermeister oder der stellvertretenden Bürgermeisterin der jeweiligen Mitgliedsstädte und -gemeinden. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden können Stellvertreter/innen wählen. Diese vertreten die Amtsinhaber/innen sobald diese verhindert sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je 2 stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden sowie dem Vorstand. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden können Stellvertreter/innen wählen. Diese vertreten die Amtsinhaber/innen sobald diese verhindert sind.

Im Rahmen des Beschlusses über die Benennungen ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten. Der Wortlaut der Norm lautet:

Gremienbesetzung

(1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.

(2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

In Absatz 1, Satz 2 wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen nur 1 Person oder eine ungerade Zahl von Vertretungen zu entsenden bzw. zu benennen sind.

§ 15 Abs.1 GstG enthält 2 Tatbestandsmerkmale: Es muss sich a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und b) um eine Benennung oder Entsendung handeln.

Beide Tatbestände sind bei Benennung der Vertretung der Stadt Wedel in die

Mitgliederversammlung des 5-Städtevereins Pinneberg e.V. gegeben. Die Benennung erfolgt auf Grundlage des § 39 Gemeindeordnung (GO) und damit handelt es sich um eine Benennung im i.S.d. § 15 GstG.

Von dieser Regelung darf nur in Ausnahmefällen, sog. „atypischen“ Fällen abgewichen werden. Diese Fälle müssen dokumentiert werden. Dieses könnte z.B. der Fall sein, wenn eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil gar keine oder keine hinreichende Zahl von Kandidat*innen für die Benennung oder Entsendung zur Verfügung stehen oder es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt. Es reicht, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen. Der strenge Qualifikationsvorbehalt des § 33 Abs.2 Grundgesetz gilt nicht. Die grundsätzliche Eignung ist jedoch vorauszusetzen.

Nicht vertretbar ist bei der Beachtung des § 15 GstG eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweilige Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen/Benennungen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/057
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Wedel für die Kindertagesstättenkuratorien

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a) Als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Wedel für die Kindertagesstättenkuratorien
 - 1. Frau Anja Lembach / CDU
 - 2. Herrn Thomas Wöstmann / Bündnis 90 / Die Grünen
 - 3. Herrn Christian Freitag / SPD
 - 4. Frau Ingrid Paradies / WSI
 - 5. Herrn Klaus Koschnitzke / FDP

- b) als stellvertretende Vertreterin oder als stellvertretenden Vertreter
 - 1. Herrn Bernhard Weidenbach / CDU
 - 2. Frau Verena Heyer / Bündnis 90 / Die Grünen
 - 3. Frau Alexandra Petersen / SPD
 - 4. Herrn Detlef Krause / WSI
 - 5. Frau Antje Hellmann-Kistler

zu entsenden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Zwischen den Trägern der Wedeler Kindertagesstätten und der Stadt Wedel bestehen Verträge, die die Einrichtung eines Kuratoriums für jede Tagesstätte vorsehen. Grundlage zur Besetzung des Kuratoriums ist die vertragliche Vereinbarung zwischen Kita-Träger und Stadt Wedel.

§ 2 Abs. 1 sieht hierzu folgende Regelung vor:

(1) *Träger und Standortgemeinde bilden gemeinsam und paritätisch besetzt, in Abhängigkeit von der Anzahl der politischen Fraktionen, ein Kuratorium, das über die Regelung aller Fragen berät, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben. Die jeweilige Anzahl der Kuratoriumsmitglieder der Standortgemeinde und des Trägers sind dabei für die Sitzungen jeweils als Obergrenzen zu verstehen, es können auch weniger Teilnehmer entsandt werden. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.*

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Jedes Kuratorium besteht in der neuen Wahlzeit folglich aus je 5 Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers und 5 Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt.

Die Kuratorien beschließen über die Regelung aller Fragen, die sich aus der Durchführung der Verträge ergeben, soweit die Beschlussfassung nicht dem Vorstand des Trägers der Tagesstätte oder den Selbstverwaltungsorganen der Stadt Wedel vorbehalten ist.

Es hat sich in der Vergangenheit als zweckmäßig erwiesen, in die jeweiligen Kuratorien dieselben Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Wedel zu entsenden. Diesem Vorgehen soll wieder gefolgt werden, so dass die gewählten Vertreter*innen die Stadt in allen Kuratorien für Kindertagesstätten vertreten werden.

Die Benennung erfolgt nach § 39 GO (Beschlussverfahren).

Auf paritätische Besetzung nach § 15 Gleichstellungsgesetz (GStG) ist zu achten. Demnach müssen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vertreten sein. Bei einer ungeraden Besetzung ist eine paritätische Besetzung unmöglich. In diesem Fall soll eine alternierende Besetzung erfolgen, d.h. die Besetzung in der letzten Legislatur wird als Vergleich herangezogen, um über die Besetzung des letzten Sitzes zu befinden. Im letzten Kuratorium entsandte die Stadt Wedel 6 Mitglieder, hiervon waren 4 Frau und 2 Männer. Die Neubesetzung sollte somit aus 2 Frauen und 3 Männern bestehen.

§ 15 GStG ist eine grundsätzlich verpflichtende Regelung. Nur im Ausnahmefall, z.B. bei Unmöglichkeit der Gremienbesetzung, kann von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Besetzung in gleichen Verhältnissen sowie von der alternierenden Besetzung abgewichen werden. Die Abweichung ist zu begründen und zu protokollieren.

Für die Wahl der stellvertretenden Vertreter*innen gelten die o.g. Regelungen gleichermaßen. Somit entsendet jede Fraktion je eine Vertretung der Stadt Wedel sowie eine stellvertretende Vertretung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/058
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Bildung eines Schulleiterwahlausschusses - hier: Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode folgende 10 Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Schulleiterwahlausschuss:

Mitglied	Stellvertretung
1. Julian Fresch / Vertreter d. Schulträgers / CDU	Heidi Garling
2. Anja Lembach / Vertreterin d. Schulträgers / CDU	Julia Fisauli-Aalto
3. Bernhard Weidenbach / Vertreter d. Schulträgers / CDU	Jan Lüchau
4. Sabine Zedler / Vertreterin d. Schulträgers / CDU	Vivien Claussen
5. Petra Kärgel / Vertreterin d. Schulträgers / Grüne	Dr. Ralf Sonntag
6. Aysen Ciker / Vertreterin d. Schulträgers / Grüne	Verena Heyer
7. Norman Rothe / Vertreter d. Schulträgers / SPD	Christian Freitag
8. Claudia Wittburg / Vertreterin d. Schulträgers / SPD	Laurin Schwarz
9. Birgit Neumann-Rystow / Vertreterin d. Schulträgers / WSI	Angela Drewes
10. Renate Koschorrek / Vertreterin d. Schulträgers / FDP	Antje Hellmann-Kistler

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Stadt Wedel ist Träger der hiesigen Schulen. Die Stellung von Lehrkräften ist nicht Aufgabe des Schulträgers, sondern des Landes, das hierfür auch die Kosten trägt. Jedoch wirken der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler gemäß § 37 SchulG bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter in der Form eines Wahlverfahrens mit. Die oberste Schulaufsichtsbehörde soll dem Schulleiterwahlausschuss aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen bis zu vier geeignete Personen zur Wahl stellen; der Schulleiterwahlausschuss wählt aus diesem Vorschlag eine Person und schlägt sie seinerseits der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Ernennung vor. Das ergibt sich aus § 39 SchulG. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Stelle des Schulleiters aufgrund der Entscheidung des Ministeriums ohne Einbindung des Schulleiterwahlausschusses besetzt werden. In bestimmten Fällen ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle zu hören (§ 40 SchulG).

Für jedes Wahlverfahren wird vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet (§ 38 Abs. 1 SchulG). Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an den Schulen mit Sekundarstufe II auch die Schülerinnen und Schüler (§ 38 Abs. 1 SchulG). Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 SchulG entsendet die Schule insgesamt 10 Mitglieder -Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern, ggf. auch der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 SchulG entsendet der Schulträger ebenfalls zehn Mitglieder.

Die vom Schulträger in den Schulleiterwahlausschuss zu entsendenden Mitglieder werden gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 SchulG vom Rat gewählt. Sie können für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt werden (§ 38 Abs. 4 Satz 1 SchulG). In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen (§ 38 Abs. 4 Satz 2 SchulG).

Dem Schulleiterwahlausschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat (§ 38 Abs. 1 letzter Satz SchulG). Die vom Schulträger entsandten Mitglieder dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein (§ 38 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Diese Bestimmungen sind, wenn die vom Schulträger entsandten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt werden, erst im jeweiligen konkreten Fall relevant. Ihre Einhaltung soll dann durch die Stellvertreterregelung gesichert werden.

Der Schulträger kann Ratsmitglieder und/oder Bürgerinnen bzw. Bürger in den Schulleiterwahlausschuss entsenden. Alle zehn Mitglieder können, aber keins von Ihnen muss Ratsmitglied sein. Einschränkungen sind insoweit beim Schulleiterwahlausschuss, der kein Ausschuss des Rates ist, nicht gegeben. Jedoch sollen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 SchulG mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sein.

Die Wahl der vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder erfolgt grundsätzlich im Meiststimmenverfahren des § 40 Abs. 3 GO. Wenn auch nur eine Fraktion es verlangt, erfolgt, wie sich aus § 38 Abs. 3 SchulG ergibt, statt dessen die Verhältniswahl gemäß § 40 Abs. 4 GO.

Werden die vom Schulträger zu entsendenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, sind, wie bereits erwähnt, gemäß § 38 Abs. 4 SchulG zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Deshalb sind, und zwar unabhängig vom

angewandten Wahlverfahren, stets Mitglied und Stellvertreter gemeinsam zusammen vorzuschlagen. Sie werden dann auch jeweils zusammen, also im selben Wahlgang, gewählt.

Zweckmäßigerweise sollten die vom Schulträger in den Schulleiterwahlausschuss zu entsendenden Mitglieder auch diesmal wieder für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/059
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur - hier: Benennung von Mitgliedern des Stiftungsrates

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode folgende 8 Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Stiftungsrat:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
1. Heidimargret Garling / CDU	1. Bernhard Weidenbach
2. Dr. Christoph Maas / Bündnis 90 / Die Grünen	2. Inge Zeißler
3. Alexandra Petersen / SPD	3. Laurin Schwarz
4. Dr. Stephan Bakan / WSI	4. Birgit Neumann-Rystow
5. Tamara Gomille / FDP	5. Antje Hellmann-Kistler
6. Monika Dohmen / Kulturforum	6. Katrin Karsten
7. Jan-Ulrich Bernhardt / Kunst	7. Dr. Wolfgang Herzberg
8. / Wirtschaft	8. André Bade

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Satzung der Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur von 07.02.2005 bestimmt in § 4, dass dem Organ der Stiftung, dem Stiftungsrat, neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Leiter/der Leiterin des Fachdienstes Bildung, Kultur und Sport jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates folgende vom Rat der Stadt Wedel zu benennende Personen angehören:

- a) Je 1 Mitglied auf Vorschlag jeder Fraktion,
- b) 1 Mitglied auf Vorschlag des Kulturforums,
- c) 1 Mitglied aus dem Kreis der Künstler/innen und Kunsterzieher/innen; dieses Mitglied darf nicht dem Vorstand des Kulturforums angehören,
- d) 1 Mitglied aus dem Bereich Wirtschaft, Handel und Gewerbe

sowie für jedes benannte Mitglied eine/n persönliche/n Stellvertreter/in.

Die vom Rat benannten Mitglieder müssen Bürger/innen der Stadt Wedel sein.

Im Rahmen des Entsendungsbeschlusses ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zu beachten. Der Wortlaut der Norm lautet:

Gremienbesetzung

(1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.

(2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

In Satz 2 wird die Entsendung für die Fälle geregelt, in denen eine ungerade Zahl von Vertretungen zu entsenden bzw. zu benennen sind.

§ 15 Abs.1 GstG enthält 2 Tatbestandsmerkmale: Es muss sich a) um ein Gremium im Sinne des Gesetzes und b) um eine Benennung oder Entsendung handeln.

Beide Tatbestände sind bei der Benennung in die Stiftung gegeben. Von dieser Regelung darf nur in Ausnahmefällen, sog. „atypischen“ Fällen abgewichen werden. Diese Fälle müssen dokumentiert werden. Dieses könnte z.B. der Fall sein, wenn eine geschlechterparitätische Besetzung schon aus

tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil gar keine oder keine hinreichende Zahl von Kandidat*innen für die Benennung oder Entsendung zur Verfügung stehen oder es ihnen an der erforderlichen Eignung fehlt. Es reicht, wenn Kandidat*innen über eine grundsätzliche Eignung für die Besetzung der Position verfügen. Der strenge Qualifikationsvorbehalt des § 33 Abs.2 Grundgesetz gilt nicht. Die grundsätzliche Eignung ist jedoch vorauszusetzen.

Nicht vertretbar ist bei der Beachtung des § 15 GstG eine Definition der Geschlechterparität, die nicht auf das jeweilige Gremium abzielt, sondern auf die Gesamtheit der Entsendungen/Benennungen.

Das bedeutet, dass die Fraktionen sich bei jeder Gremiumbesetzung, bei der § 15 GstG zu beachten ist, einigen müssen.

Es können in diesem Fall des Stiftungsrates 8 Personen benannt und entsendet werden.

2018 wurden 4 Männer und 2 Frauen aus den Fraktionen und deren persönliche Stellvertretungen entsendet.

Die weiteren 3 Mitglieder, 3 Männer, kamen je 1 aus der Wirtschaft, dem Kreis der Künstlerschaft und dem Kulturforum.

Der Stiftungsrat soll nun wie folgt besetzt werden:

1. bis 8. Stelle: 4 Frauen und 4 Männer.

Die weiteren Mitglieder - Bürgermeister und Leitung des Fachdienstes für Bildung, Kultur und Sport werden als sog. „geborene Mitglieder“ bei der Anwendung des § 15 GstG nicht berücksichtigt.

Bei der Besetzung der Vertretungen ist ebenfalls § 15 GstG zu beachten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2023/059

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	BV/2023/061
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Wahl der städtischen Vertretung und deren Stellvertretung in der Verbandsversammlung des kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel wählt in die Verbandsversammlung des kommunit IT-Zweckverbandes Schleswig-Holstein

- a) als Städtische Vertretung
 - 1. Christoph Matthiessen / CDU
- b) als stellvertretende Städtische Vertretung
 - 2. Holger Craemer / Bündnis 90 / Die Grünen

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Stadt Wedel ist seit dem 01.01.2019 Mitglied beim kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach dem zweiten Teil des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und nach der Verbandssatzung (VS) vom 13.03.2019.

Gemäß § 5 Abs. 1 VS ist die Verbandsversammlung ein Organ des Zweckverbandes. Nach § 6 Abs. 1 VS erfolgt die Zusammensetzung der Verbandsversammlung nach der Anzahl der bei den Verbandsmitgliedern zu betreuenden Arbeitsplätze. Verbandsmitglieder mit mehr als 150, aber weniger als 501 Arbeitsplätzen sind mit zwei Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Dadurch besitzt die Stadt Wedel zwei Stimmen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Landräten und Landrätinnen, den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den Amtsvorstehern und Amtsvorsteherinnen sowie den Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen. Eine Stimme bzw. ein Sitz entfällt somit auf den Bürgermeister der Stadt Wedel kraft Amtes (§9 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 VS).

Die zweite Stimme entfällt auf einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin. Dieser/ Diese wird vom Rat der Stadt Wedel für die Dauer der Wahlzeit gewählt (§ 9 Abs. 2 GkZ i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2 + 3 VS). Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gelten § 46 Abs. 1 und § 40 GO entsprechend. Die Wahl erfolgt also grundsätzlich im Meiststimmenvorfahren des § 40 Abs. 3 GO. Wenn auch nur eine Fraktion es verlangt, erfolgt stattdessen Verhältniswahl (§ 46 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 4 GO). Da neben dem/der hauptamtlichen Bürgermeister*in jedoch nur ein weiterer Sitz zu entsenden ist, ist das Meiststimmenvorfahren ausdrücklich zu empfehlen.

Gemäß § 9 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 4 VS ist für den weiteren Vertreter bzw. für die weitere Vertreterin eine Stellvertretung zu wählen. Mangels abweichender Bestimmungen wird diese Person ausschließlich im Meiststimmenvorfahren des § 40 Abs. 3 GO gewählt.

Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ein Ehrenamt (§ 14 Abs. 1) und endet mit Ablauf der Wahlzeit.

Der wählbare Personenkreis ergibt sich aus § 9 Abs. 2 + 3 GkZ i.V.m. § 40 + § 46 Abs. 1 GO. Die zu wählenden Personen müssen nicht zwingend der Ratsversammlung angehören. Neben Mitgliedern des Rates können auch nach § 6 GKWG wählbare Bürger*innen oder ein*e Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung entsendet werden. Die zu entsendende Person darf nicht Beamte*r oder Beschäftigte*r des Kommunit IT-Zweckverbandes Schleswig-Holstein sein. Gleichermaßen gilt für die Stellvertretung der/des weiteren Vertreterin/ Vertreters

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

5. Finanzielle Auswirkungen

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2023/061

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompenstationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2019 alt	2019 neu	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2019 alt	2019	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 30.05.2023	BV/2023/065
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord

hier: Beschluss über die verlangte Maßnahme (Abhilfebeschluss)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas keine Planung und Bebauung stattfindet. Bereits geltende Baurechte sind nicht betroffen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Das Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas) ist durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kommunalaufsicht) mit Bescheid vom 15.05.2023 als zulässig beschieden worden. Die Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO ist der Stadt Wedel am 22.05.2023 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Rat der Stadt Wedel die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme in unveränderter Form beschlossen hat.

Die im Bürgerbegehren gestellte Frage lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas keine Planung und Bebauung stattfindet? Bereits geltende Baurechte sind nicht betroffen.“

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zur Abhilfe des Bürgerbegehrens muss die gestellte Frage in unveränderter Form oder in von den Vertretungsberechtigten gebilligter Form beschlossen werden (§ 16 g Abs. 5 S. 3 GO).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag gibt die Fragestellung als Beschlusstext wieder. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der Fragestellung sind einzig redaktioneller Art, um den Satzbau einer Fragestellung an die Formulierung eines Beschlussvorschlags anzupassen. Inhaltlich sind die Texte ansonsten identisch.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss in vorgelegter Form zu fassen, sofern der Rat der Stadt Wedel dem Ansinnen des Bürgerbegehrens folgt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der Beschluss muss nicht gefasst werden. Wird dem Bürgerbegehren durch fehlende Beschlussfassung nicht abgeholfen, muss zwingend ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Hierzu ist ein Termin festzusetzen (BV/2023/064).

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2023/065

in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 2023-05-22_Zulässigkeitsentscheidung_KomAufs-DSGVO

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gegen Empfangsbekenntnis
Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Detlef Albrecht

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Sven Kloevekorn

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Arne Malsch

Stadt Wedel

22. Mai 2023

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 312-41460/2023
Meine Nachricht vom: /

Kai Volkmann

Te

15. Mai 2023

Stadt Wedel

22. Mai 2023

Sekretariat

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas)
hier: Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. April 2023 wurde das o. a. Bürgerbegehren beim Bürgermeister der Stadt Wedel eingereicht und die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 16 g Gemeindeordnung (GO) beantragt.

Die Fragestellung lautet:

„Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas keine Planung und Bebauung stattfindet? Bereits geltende Baurechte sind nicht betroffen.“

Meine Prüfung als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 GO hat ergeben, dass das Bürgerbegehren den Anforderungen des § 16 g Absatz 2 bis 4 GO in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) entspricht und daher

zulässig

ist.

Begründung:

Nach § 16 g Absatz 9 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 170) finden für Bürgerbegehren, die bis zum Ablauf des 6. April 2023 bereits eingereicht wurden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung. Das Bürgerbegehren wurde am 6. April 2023 Bürgerbegehren beim Bürgermeister der Stadt Wedel eingereicht, sodass die Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auf der Grundlage des § 16 g GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), geändert durch Gesetz vom 4. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 153) zu erfolgen hat.

Über Selbstverwaltungsaufgaben können Bürgerinnen und Bürger nach § 16 g Absatz 3 GO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), wenn kein Ausschlussgrund nach § 16 g Absatz 2 GO vorliegt und die erforderlichen formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung, den Bereich des vom Rat der Stadt Wedel am 25. November 2021 beschlossenen Rahmenplans (Entwicklungsgebiet Wedel Nord), mit Ausnahme des bereits gegenwärtig bestehenden Baurechts sowie für Schulen und Kitas, nicht weiter zu beplanen und zu bebauen, ist unzweifelhaft dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben zuzuordnen.

Der Ausschlussgrund aus § 16 g Absatz 2 Ziffer 6 GO, wonach ein Bürgerentscheid nicht über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung stattfindet, erfasst nicht den vom Rat der Stadt Wedel beschlossenen Rahmenplan.

Dies ergibt sich schon aus der wörtliche Auslegung, dass sich der Ausschlussgrund ausschließlich auf ein förmliches Bauleitplanverfahren nach dem BauGB bezieht. Die Begründung des seinerzeitigen Gesetzentwurfs (LT-Drs. 18/310), der vom Landtag angenommen wurde, bestätigt diese Einschätzung. Wenn es dort auf Seite 17 heißt, mit der neuen Fassung von Ziffer 6 werde klargestellt, dass die Durchführung der Bauleitplanung nach einem Aufstellungsbeschluss auch weiterhin in die ausschließliche Entscheidung der Gemeindevorvertretung fällt (Unterstreichung durch den Unterzeichner), so wird hierdurch der Wille des Gesetzgebers deutlich, die genannte Vorschrift wie auch in der Zeit vor dem Gesetzgebungsverfahren in ihrem Anwendungsbereich auf das förmliche Bauleitplanverfahren zu beschränken.

An der vormals geltenden Rechtslage, dass dem Bauleitplanverfahren vorgelagerte Grundsatzentscheidungen einem Bürgerentscheid bzw. einem Bürgerbegehr grundsätzlich zugänglich sind, hat damit auch durch die 2013 erfolgte Rechtsanpassung nichts geändert.

Insofern steht der vom Rat der Stadt Wedel am 25. November 2021 beschlossene Rahmenplan Wedel Nord einem Bürgerentscheid bzw. dem Bürgerbegehr nicht entgegen.

Auch die formellen Anforderungen sind erfüllt. So wurde das Bürgerbegehr schriftlich eingereicht. Die auf den Antragslisten abgedruckte, zur Entscheidung zu bringende Frage ist zulässig, eindeutig formuliert und ausreichend begründet. Die von der zuständigen Verwaltung zu erstellende Kostenübersicht hat den Bürgerinnen und Bürgern vor der Eintragung vorgelegen. Ebenso wurden drei Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens benannt.

Zur Feststellung, ob das erforderliche Quorum von voraussichtlich mindestens 7 % der Stimmberchtigten nach § 16 g Absatz 4 Satz 1 (4. Variante) GO erreicht wurde, wurde die Prüfung der Antragslisten sowie die Bescheinigung der Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung durch die zuständige Meldebehörde der Stadt Wedel vorgenommen. Es sind die von der Stadt Wedel mit E-Mail vom 13. Januar 2023 und 25. April 2023 mitgeteilten Angaben zugrunde zu legen:

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	34.951
Zahl der Wahlberechtigten der Gemeindewahl vom 6. Mai 2018 (vgl. § 9 Absatz 6 Satz 1 GKAVO)	27.221
Nach § 16 g Absatz 4 Satz 1 (4. Variante) GO beträgt das Quorum mindestens 7 % der Stimmberchtigten, somit	1.906
Die Überprüfung von 2.383 Eintragungen in den Antragslisten hat folgende Zahl an gültigen Eintragungen ergeben	2.182

Das erforderliche Quorum nach § 16 g Absatz 4 Satz 1 (4. Variante) GO in Höhe von mindestens 7 % der Stimmberchtigten ist mit 2.182 gültigen Eintragungen erreicht und überschritten worden.

Damit ist das Bürgerbegehr zulässig.

Für den Bürgerentscheid wird die Abstimmungsfrage wie folgt festgelegt:

„Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas und bereits geltender Baurechte keine Planung und Bebauung stattfindet?“

Bei der abschließenden Festsetzung der Fragestellung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 4 GKAVO wurde die Frage lediglich dahingehend präzisiert, dass sie zu einem Satz zusammengefasst wurde. Diese Anpassung ist redaktioneller Art hat keine Auswirkung auf Ziel oder Inhalt des Bürgerbegehrens.

Mit Schreiben vom 25. April 2023 wurde den Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 9. Mai 2023 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit haben weder die Stadt Wedel noch die Vertretungsberechtigten Gebrauch gemacht.

Nach § 16 g Absatz 5 Satz 3 GO darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehr entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu.

Zur Vorbereitung des Bürgerentscheids sind insbesondere die Bestimmungen des § 16 g Absatz 5 Satz 6 und Absatz 6 GO i. V. m. § 9 Absatz 8 sowie § 10 GKAVO zu beachten.

Nach § 16 g Absatz 5 Satz 4 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehr verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zulässigkeitsentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Volkmann

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 30.05.2023	BV/2023/064
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord

hier: Festsetzung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Bürgerentscheid gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas) am Sonntag 13.08.2023 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Das Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas) ist durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kommunalaufsicht) mit Bescheid vom 15.05.2023 als zulässig beschieden worden. Die Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO ist der Stadt Wedel am 22.05.2023 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

Der Bürgerentscheid findet gemäß § 16 g Abs. 6 S. 3 GO innerhalb von 3 Monaten nach dieser Zulässigkeitsentscheidung statt. Die Verlängerung auf 6 Monate ist im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens möglich. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage fanden Gespräche hierzu bereits statt. Seitens der Stadtverwaltung wurde der 24.09.2023 als Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids vorgeschlagen. Bis dato konnten sich noch nicht alle Vertretungsberechtigte zu diesem Terminvorschlag äußern, so dass ein Einvernehmen nach § 16 g Abs. 6 S. 4 GO noch nicht besteht.

Die reguläre Frist von 3 Monaten ist daher weiter anzuwenden. Letztmöglicher Zeitpunkt zur Durchführung des Bürgerentscheids an einem Sonntag ist der 13.08.2023.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Festsetzung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids auf den 13.08.2023 ist nur erforderlich, wenn bis zum 12.06.2023 weiterhin kein Einvernehmen hinsichtlich einer späteren Terminierung mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens erzielt werden kann und der Bürgerentscheid nicht schon dadurch entfällt, weil der Rat der Stadt Wedel die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme in unveränderter Form beschlossen hat.

Der 13.08.2023 ist der letzte Sonntag innerhalb der 3-Monats-Frist. Der Bürgerentscheid muss zwingend an einem Sonntag durchgeführt werden. Durch Festsetzung des Termins auf den letztmöglichen Zeitpunkt wird die Verwaltung in die Lage versetzt, den Bürgerentscheid ordentlich zu organisieren. Dieser Termin findet jedoch innerhalb der Sommerferien statt. Die Suche nach Wahlhelfern wird hierdurch erschwert. Ebenso drückt dies erfahrungsgemäß die Abstimmungsbeteiligung. Dennoch ist dieser Zeitpunkt aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zu wählen.

Eine Verlängerung der Frist auf bis zu 6 Monate ist nur im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten zulässig. Zur Terminierung innerhalb der regulären 3 Monate müssen die Vertretungsberechtigten hingegen nur angehört werden. Am 30.05.2023 fand zu diesem Zweck ein Treffen zwischen der Verwaltung und eines Vertretungsberechtigten statt. Dieser teilte mit, dass eine Terminierung für Ende September oder Ende Oktober 2023 zur Durchführung des Bürgerentscheides favorisiert werden würde, jedoch eine endgültige Abstimmung mit den anderen Vertretungsberechtigten noch ausstünde.

Die Terminierung auf den 13.08.2023 für den Fall, dass mit den Vertretungsberechtigten kein Einvernehmen hinsichtlich der Verlängerung erreicht werden kann, wurde bei dem Termin am 30.05.2023 mitgeteilt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 04.05.2023	BV/2023/039
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	12.06.2023

neue Leistungsvereinbarung zur sozialpädagogischen Arbeit in den Kitas; Mittelreduzierung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die bisher bestehende „Leistungsvereinbarung zur sozialpädagogischen Arbeit in den Kitas“ (Anlage 1) fristgerecht zum 31.12.2023 zu kündigen. Der Rat beschließt die dieser Vorlage beigefügte „Leistungsvereinbarung zur sozialpädagogischen Arbeit in den Kitas“ (Anlage 2) gültig ab dem 01.01.2024 zwischen der Stadt Wedel und den einzelnen Trägern der Wedeler Kindertagesstätten.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

Mit dem Beschluss wird dem geänderten Nachfrageverhalten der Kitas in Bezug auf die Abforderung der Mittel für die sozialpädagogische Arbeit Rechnung getragen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Durch die Reduzierung der zur Verfügung gestellten Mittel auf die im aktuellen Zeitraum abgeforderte Summe wird das Angebot entsprechend der aktuellen Nachfrage aufrechterhalten.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel unterstützt seit 2011 die Wedeler Kitas mit Mitteln für sozialpädagogische Arbeit. Jährlich werden seit 2015 50.000 € zur Verfügung gestellt. Für den Zeitraum ab 2018 wurde das Verfahren gem. Beschlusslage BKS vom 08.11.2017 und Rat vom 23.11.2017 auf Wunsch aller Beteiligten geändert. Nunmehr gibt es einen 2- jährigen Leistungszeitraum, die Einrichtungen können die Mittel flexibel innerhalb dieses Zeitfensters verbrauchen. Dafür wurden mit jedem Träger entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die das Verfahren regeln.

Für die Jahre 2020 und 2021 standen jeweils 50.000 € zur Verfügung. Insgesamt wurden allerdings nur 39.088,97 € per Verwendungsnachweis abgerechnet. Der Fachkraftmangel hat sich mittlerweile zu einem dermaßen gravierenden Problem entwickelt, dass es diversen Einrichtungen in diesem Leistungszeitraum nicht gelungen ist, das für die Umsetzung ihrer Planungen benötigte Personal zu finden. Es konnte kaum der erforderliche Fachkraftschlüssel für die Betreuung abgedeckt werden.

Für den neuen Leistungszeitraum 2022/2023 wurde bereits von 6 Trägern mitgeteilt, dass kein Budget beansprucht wird, da eine Umsetzung mangels Personals und dem Mehraufwand durch die Reform derzeit schlicht nicht machbar ist. Eine Einrichtung beansprucht nur einen geringen Teil, so dass jetzt insgesamt 26.477,50 € freigegeben werden. Diese Summe entspricht etwa der Hälfte der insgesamt jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. 7.090 € wurden per Sonderzuweisung anderen Kitas zur Verfügung gestellt. 19.387,50 € wurden in der ersten Hälfte des Leistungszeitraums 2022/2023 nicht in Anspruch genommen.

Ab dem Jahr 2024 wird es zudem von Seiten des Kreises Pinneberg ein neues Angebot zur Elternberatung geben. Das individuell ausgerichtete und bedarfsorientierte Angebot des Kreises Pinneberg richtet sich an Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Krippe, im Elementarbereich oder im Hort betreut werden. Zur Leistung gehören bspw. offene Sprechstunden, Elterncafés, Gesprächs/Beratung nach Vereinbarung (analog oder digital), angeleitete regelmäßige Elternsprächsgruppen, angeleitete Eltern-Kind-Aktivitäten, Hausbesuche sowie die Kooperation mit anderen Trägern/Institutionen und die Begleitung der Eltern dorthin. Sieben Wedeler Kitas wurden vom Kreis Pinneberg zur Teilnahme am Projekt der Elternberatung ausgewählt. Eine Wedeler Kita befindet sich auf der Warteliste. Zwei der Kitas beteiligen sich am Projekt der Elternberatung und beziehen Mittel der sozialpädagogischen Arbeit von der Stadt Wedel. Alle anderen Kitas, die für die Teilnahme am Projekt Elternberatung ausgewählt wurden, verzichten auf die sozialpädagogischen Mittel der Stadt Wedel.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aufgrund des neuen Projektes Elternberatung des Kreises Pinneberg und des Nachfrageverhaltens der Wedeler Kitas hinsichtlich der sozialpädagogischen Mittel wird vorgeschlagen, die bestehende Leistungsvereinbarung zum 31.12.2023 fristgerecht zu kündigen und die beigefügte Leistungsvereinbarung zum 01.01.2024 zu beschließen. Einziger Änderungspunkt (abgesehen von den angepassten Daten) ist die Reduzierung der Wochenstunden von 0,03 auf 0,02 Wochenstunden. Dadurch würden nun jährlich rd. 34.000 € zur Verfügung gestellt werden anstatt rd. 50.000 €. Aus dem

Nachfrageverhalten der letzten Jahre ist ersichtlich, dass auch diese Mittel zur Umsetzung ausreichen werden. Die Kitas erhalten weiterhin die Möglichkeit, nicht benötigte Mittel anderer Kitas in Anspruch zu nehmen. Da eine fristgerechte Kündigung der Leistungsvereinbarung nur bis zum 30.06.2023 möglich ist wird diese Beschlussvorlage direkt dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Ab dem Jahr 2025 ist die Stadt Wedel nach dem KiTaG nur noch für freiwillige Leistungen („add-ons“) in der Verantwortung. Bei den Mitteln für die sozialpädagogische Arbeit handelt es sich um ein „add-on“. Die Stadt Wedel ist hierzu gesetzlich nicht verpflichtet.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Als Alternative besteht die Möglichkeit, keine Änderung am Verfahren vorzunehmen. Es stehen weiterhin rd. 50.000 € zur Verfügung, die aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre nur in geringem Maße abgefordert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Die freiwillige Leistung wird mit diesem Beschluss reduziert.
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						

Erträge*	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Aufwendungen*	50.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anlage 1 Muster Leistungsvereinbarung alt
- 2 Anlage 2 Muster Leistungsvereinbarung neu ab 01.01.2024
- 3 Übersicht Mittel nach alter und neuer Leistungsvereinbarung
- 4 Übersicht Mittel sozialpäd. Arbeit 2020_2021
- 5 Übersicht Mittel sozialpäd. Arbeit 2022_2023

*Anlage 1 (Muster Leistungsvereinbarung
alt)*

Die Stadt Wedel und XXXXX schließen folgende

Leistungsvereinbarung zur sozialpäd. Arbeit in den Kitas:

I. Vorbemerkung

XXXXXXX ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit Sitz in Wedel und verfolgt durch den Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Einsatz der Mittel dient dem strategischen Oberziel der gerechten/ gleichen Bildungschancen aller Bevölkerungsschichten und soll den Kindern und ihren Familien bei der Bewältigung ihrer unterschiedlichen Problemstellungen im Hinblick auf z. B. erzieherische Fragen, Integration oder sprachlicher Barrieren helfen.

II. Leistungserbringung und Finanzierung

Die Stadt Wedel stellt den Einrichtungen ein Budget für jeweils 2 Jahre für zusätzliche Personalstunden nach aktueller Beschlusslage zur Verfügung (zurzeit nach einer pro betreutem Kind festgelegten Wochenstundenzahl von 0,03 Stunden, entspricht einer $\frac{3}{4}$ Stunde pro Woche für 1 Regelgruppe). Als Berechnungsgrundlage werden aktuell 25,00 € pro Stunde veranschlagt, sollte ein höherer Stundensatz zu zahlen sein, reduzieren sich die Stunden, die zur Verfügung stehen, entsprechend. Bei einem niedrigeren Stundensatz steigen die zur Verfügung stehenden Stunden gleichermaßen.

Die Mittel sind für familiäre Beratung und Begleitung, wie auch für Projekte und Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligung einzusetzen.

Für den Leistungszeitraum 2018/2019 ist bis zum 31.12.2017 bei der Stadt Wedel schriftlich ein Antrag zu stellen, ein eventueller Mehrbedarf ist mit anzugeben. Anschließend bis zum 31.12. des Vorjahres alle 2 Jahre, zum jeweils neuen 2-jährigen Leistungszeitraum.

Der Träger kann für die zur Verfügung stehenden Stunden fremdes Personal beschäftigen oder die Stundenzahl des eigenen Personals mit zusätzlichen Stunden aufstocken.

Die erste Rate in Höhe eines Jahresbudgets wird zum 30.04. des ersten Jahres, die Abschlussrate nach Vorlage des Verwendungsnachweises im 2. Jahr ausgezahlt.

III. Freigabe nicht benötigter Mittel

Sobald trotz Antragstellung zu erkennen ist, dass die Mittel nicht oder nur teilweise verwendet werden können, ist dies der Stadt anzugeben.

Die Stadt Wedel verteilt diese Mittel dann umgehend nach eigenem Ermessen aufgrund der vorliegenden Anträge, die einen höheren Bedarf aufzeigen.

Grundsätzlich ist es möglich, die Gesamtmittel von 2 Jahren zu bündeln und entsprechend im Laufe des Leistungszeitraumes zu verwenden.

IV. Berichtswesen/ Controlling

Der Träger verpflichtet sich, die Verwendung des städtischen Zuschusses im Rahmen einer Einnahme-/ Ausgaberechnung nachzuweisen. Die Inanspruchnahme der Mittel ist spätestens zum 05.12. des zweiten Jahres darzulegen.

Die Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen der Stadt Wedel an Dritte (Zuschussrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Träger übermittelt der Stadt außerdem einmal pro Bewilligungszeitraum mit dem Musterbogen der Stadt Wedel zur Evaluation zusätzliche Angaben zur Umsetzung der sozialpädagogischen Arbeit in seiner Einrichtung (Anlage 1).

Weiterhin wird eine Person pro Kindertagesstätte zu den mindestens einmal pro Bewilligungszeitraum stattfindenden Terminen zur Evaluation entsandt.

V. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2018 für eine Dauer von 2 Jahren und verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Wedel,

Träger

Stadt Wedel

Die Stadt Wedel und XXXXX schließen folgende

Leistungsvereinbarung zur sozialpäd. Arbeit in den Kitas:

I. Vorbemerkung

XXXXXXX ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit Sitz in Wedel und verfolgt durch den Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Einsatz der Mittel dient dem strategischen Oberziel der gerechten/ gleichen Bildungschancen aller Bevölkerungsschichten und soll den Kindern und ihren Familien bei der Bewältigung ihrer unterschiedlichen Problemstellungen im Hinblick auf z. B. erzieherische Fragen, Integration oder sprachlicher Barrieren helfen.

II. Leistungserbringung und Finanzierung

Die Stadt Wedel stellt den Einrichtungen ein Budget für jeweils 2 Jahre für zusätzliche Personalstunden nach aktueller Beschlusslage zur Verfügung (zurzeit nach einer pro betreutem Kind festgelegten Wochenstundenzahl von 0,02 Stunden). Als Berechnungsgrundlage werden aktuell 25,00 € pro Stunde veranschlagt, sollte ein höherer Stundensatz zu zahlen sein, reduzieren sich die Stunden, die zur Verfügung stehen, entsprechend. Bei einem niedrigeren Stundensatz steigen die zur Verfügung stehenden Stunden gleichermaßen.

Die Mittel sind für familiäre Beratung und Begleitung, wie auch für Projekte und Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligung einzusetzen.

Für den Leistungszeitraum 2024/2025 ist bis zum 31.12.2023 bei der Stadt Wedel schriftlich ein Antrag zu stellen, ein eventueller Mehrbedarf ist mit anzugeben. Anschließend bis zum 31.12. des Vorjahres alle 2 Jahre, zum jeweils neuen 2-jährigen Leistungszeitraum.

Der Träger kann für die zur Verfügung stehenden Stunden fremdes Personal beschäftigen oder die Stundenzahl des eigenen Personals mit zusätzlichen Stunden aufstocken.

Die erste Rate in Höhe eines Jahresbudgets wird zum 30.04. des ersten Jahres, die Abschlussrate nach Vorlage des Verwendungsnachweises im 2. Jahr ausgezahlt.

III. Freigabe nicht benötigter Mittel

Sobald trotz Antragstellung zu erkennen ist, dass die Mittel nicht oder nur teilweise verwendet werden können, ist dies der Stadt anzugeben.

Die Stadt Wedel verteilt diese Mittel dann umgehend nach eigenem Ermessen aufgrund der vorliegenden Anträge, die einen höheren Bedarf aufzeigen.

Grundsätzlich ist es möglich, die Gesamtmittel von 2 Jahren zu bündeln und entsprechend im Laufe des Leistungszeitraumes zu verwenden.

IV. Berichtswesen/ Controlling

Der Träger verpflichtet sich, die Verwendung des städtischen Zuschusses im Rahmen einer Einnahme-/ Ausgaberechnung nachzuweisen. Die Inanspruchnahme der Mittel ist spätestens zum 05.12. des zweiten Jahres darzulegen.

Die Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen der Stadt Wedel an Dritte (Zuschussrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Träger übermittelt der Stadt außerdem einmal pro Bewilligungszeitraum mit dem Musterbogen der Stadt Wedel zur Evaluation zusätzliche Angaben zur Umsetzung der sozialpädagogischen Arbeit in seiner Einrichtung (Anlage 1).

Weiterhin wird eine Person pro Kindertagesstätte zu den mindestens einmal pro Bewilligungszeitraum stattfindenden Terminen zur Evaluation entsandt.

V. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2024 für eine Dauer von 2 Jahren und verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Wedel,

Träger

Stadt Wedel

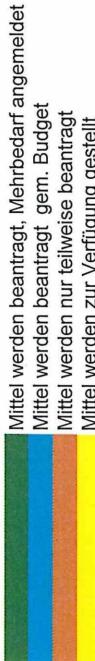
KiTa	Mittel nach alter Leistungsvereinbarung	Mittel nach neuer Leistungsvereinbarung
AWO KiTa Renate Palm	3.250,00 €	2.080,00 €
AWO KiTa Hanna Lucas	3.380,00 €	2.210,00 €
AWO KiTa Traute Gothe	3.510,00 €	2.340,00 €
DRK Kinderta-geseinrichtung Wedel	3.900,00 €	2.600,00 €
DRK KiTa Spatzennest	5.070,00 €	3.380,00 €
KiTa Löwenzahn *1	3.900,00 €	3.900,00 €
KiTa Regenbogen	3.510,00 €	2.340,00 €
Kiga der Christus-KGM Schulau	3.900,00 €	2.600,00 €
KiTa St. Marien	3.510,00 €	2.340,00 €
Heilpäd. KiTa der Lebenshilfe	3.900,00 €	2.756,00 €
KiTa Wasserstrolche	5.460,00 €	3.640,00 €
Waldorf-Kiga	3.250,00 €	2.080,00 €
Kita Lütt Hütt	1.560,00 €	1.040,00 €
Kiga Lütt Arche	1.040,00 €	520,00 €
	49.140,00 €	33.826,00 €

*1 Beschluss BKS vom 02.12.2015, 3.900 € bis auf weiteres

Übersicht über die Finanzierung der sozialpäd. Arbeit in den Wedeler Kindertagesstätten 2020/2021						
Kindertagesstätten	Budget lt. Schlüssel pro Jahr	Sonderzuweisung pro Jahr	Rückgabe nicht benötigter Mittel pro Jahr	1. Rate	Abschlussrate	lt. Verwendungsnachweis
AWO Kita Renate Palm	3.250,00 €	1.600,00 €		4.850,00 €	-4.850,00 €	0,00 €
AWO Kita Hanna Lucas	3.380,00 €	1.700,00 €		5.080,00 €	-1,68 €	5.078,32 €
AWO Kita Traute Gothe	3.510,00 €	1.800,00 €		5.310,00 €	-5.310,00 €	0,00 €
DRK Kindertageseinrichtung Wedel	3.900,00 €		2.400,00 €	1.500,00 €	-1.500,00 €	0,00 €
DRK Kita Spatzenest	5.070,00 €			5.070,00 €	1.315,20 €	6.385,20 €
Kita Löwenzahn *1	3.900,00 €	1.000,00 €		4.900,00 €	-4.027,31 €	872,69 €
Kita Regenbogen	3.510,00 €		2.510,00 €	1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €
Kiga der Christus-KGM Schulau	3.900,00 €	2.000,00 €		5.900,00 €	325,00 €	6.225,00 €
Krippe der Christus-KGM Schutau	390,00 €	290,00 €		680,00 €	-280,00 €	400,00 €
Kita St. Marien	3.510,00 €	1.800,00 €		5.310,00 €	5.799,32 €	11.109,32 €
Heipädi Kita der Lebenshilfe	3.900,00 €			3.900,00 €	-3.900,00 €	0,00 €
Kita Wasserstrolche	5.460,00 €		5.460,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Waldorf Kiga	3.250,00 €	1.600,00 €		4.850,00 €	3.756,74 €	8.606,74 €
Naturkiga Wedel	1.820,00 €		1.820,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kiga Lütt Arche	1.040,00 €		400,00 €	1.440,00 €	-1.028,30 €	411,70 €
gesamt	49.790,00 €	12.190,00 €	12.190,00 €	49.790,00 €	-10.701,03 €	39.088,97 €
						60.491,03 €

*1 Beschluss BKS vom 02.12.2015, 3.900 € bis auf Weiteres

Geamtbudget: 50.000 € pro Jahr



Mittel werden beantragt; Mehrbedarf angemeldet

Mittel werden beantragt; gem. Budget

Mittel werden nur teilweise beantragt

Mittel werden zur Verfügung gestellt

Übersicht über die Finanzierung der sozialpäd. Arbeit in den Wedeler Kindertagesstätten 2022/2023						
Kindertagesstätten	Budget lt. Schlüssel pro Jahr	Sonderzuweisung pro Jahr	Rückgabe nicht benötigter Mittel pro Jahr	1. Rate	Abschlussrate lt. Verwendungs- nachweis	Differenz aus 2 Jahren
AWO Kita Renate Palm	3.250,00 €		3.250,00 €	0,00 €		0,00 €
AWO Kita Hanna Lucas	3.380,00 €		3.380,00 €	0,00 €		0,00 €
AWO Kita Traute Gothe	3.510,00 €		3.510,00 €	0,00 €		0,00 €
DRK Kindertageseinrichtung Wedel	3.900,00 €		3.900,00 €	0,00 €		0,00 €
DRK Kita Spatzennest	5.070,00 €			5.070,00 €		10.140,00 €
Kita Löwenzahn *1	3.900,00 €	1.000,00 €		4.900,00 €		9.800,00 €
Kita Regenbogen	3.510,00 €		2.510,00 €	1.000,00 €		2.000,00 €
Kiga der Christus-KGM Schulau	3.900,00 €	2.000,00 €		5.900,00 €		11.800,00 €
Krippe der Christus-KGM Schulau	390,00 €	290,00 €	567,50 €	680,00 €	112,50 €	112,50 €
Kita St. Marien	3.510,00 €	1.800,00 €		5.310,00 €		10.620,00 €
Heilpäd. Kita der Lebenshilfe	3.900,00 €		3.900,00 €	0,00 €		0,00 €
Kita Wasserstrolche	5.460,00 €		5.460,00 €	0,00 €		0,00 €
Waldorf-Kiga	3.250,00 €	1.600,00 €		4.850,00 €		9.700,00 €
Kita Lütt Hütt	1.560,00 €			1.560,00 €		3.120,00 €
Kiga Lütt Arche	1.040,00 €	400,00 €		1.440,00 €		2.880,00 €
gesamt	49.530,00 €	7.090,00 €	26.477,50 €	30.710,00 €	0,00 €	112,50 €
						60.172,50 €

*1 Beschluss BKs vom 02.12.2015, 3.900 € bis auf Weiteres

Gesamtbudget: 50.000 € pro Jahr

Mittel werden beantragt, Mehrbedarf angemeldet
 Mittel werden beantragt gem. Budget
 Mittel werden nur teilweise beantragt
 Mittel werden zur Verfügung gestellt